



**2021/0218(COD)**

17.3.2022

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 957 - 1210**

**Entwurf eines Berichts**  
**Markus Pieper**  
(PE719.550v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie  
(COM(2021)0557 – C9-0329/2021 – 2021/0218(COD))



**Änderungsantrag 957**  
**Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Artikel 25 – Absatz 1  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor durch Nutzung erneuerbarer **Energien**

*Geänderter Text*

Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor durch Nutzung **von erneuerbarer Elektrizität, erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs sowie Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX genannten Rohstoffen hergestellt wurden.**

Or. en

**Änderungsantrag 958**  
**Ville Niinistö**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie 2018/2001  
Artikel 25 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor durch Nutzung **erneuerbarer** Energien

*Geänderter Text*

Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor durch Nutzung **von Strom aus erneuerbaren** Energien, **erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs sowie Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX genannten Rohstoffen hergestellt wurden**

Or. en

**Änderungsantrag 959**  
**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

*Geänderter Text*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

***Die Kommission bewertet diese Verpflichtung, um bis 2025 einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, mit dem der Zielwert erhöht wird, wenn sich bei der Produktion erneuerbarer Energie weitere wesentliche Kostensenkungen ergeben, wenn dies notwendig ist, damit die Union ihre internationalen Dekarbonisierungsverpflichtungen erfüllen kann, oder wenn dies aufgrund eines wesentlichen Rückgangs des Energieverbrauchs in der Union gerechtfertigt ist.***

Or. en

*Begründung*

*Das derzeitige Ziel der RED II für erneuerbare Energien im Verkehrssektor reichte nicht aus, um die im europäischen Grünen Deal und im Klimaschutzgesetz 2030 festgelegten Dekarbonisierungsziele zu erreichen. Die Überarbeitung der Zielvorgaben muss mit einer Bewertung einhergehen, um die Verpflichtungen weiter erhöhen zu können.*

**Änderungsantrag 960**  
**Maria Spyra**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 **im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad** zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens **13 %** gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

*Geänderter Text*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffen und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens **16 %** gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt.

***Die Mitgliedstaaten können von den Anbietern verlangen, dass sie für diese Verringerung die folgenden Zwischenziele einhalten: 8 % bis 31. Dezember 2025 und 16 % bis 31. Dezember 2030;***

Or. en

**Änderungsantrag 961**  
**Evžen Tošenovský**  
im Namen der ECR-Fraktion  
**Zdzisław Krasnodębski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens **13 %** gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten

*Geänderter Text*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, ***einschließlich der Elektrizität, die für die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr verwendet wird***, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen

Ausgangswert führt;

Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 8 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

Or. en

### **Änderungsantrag 962**

**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Markus Pieper**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

#### *Geänderter Text*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität **und anderer kohlenstoffarmer Kraftstoffe**, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

Or. en

#### *Begründung*

*Der Beitrag synthetischer Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen, die als Zwischenprodukte für die Herstellung anderer erneuerbarer Kraftstoffe verwendet werden, sollte berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 963**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

*Geänderter Text*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten **und von der Kommission überprüften** indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

Or. en

*Begründung*

*Um Transparenz und Rechenschaftslegung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Zielpfade zur Überprüfung übermitteln.*

**Änderungsantrag 964**  
**Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Artikel 25 – Absatz 1  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens **13** % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

*Geänderter Text*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens **8** % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

Or. en

## Änderungsantrag 965

Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten *indikativen* Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

#### *Geänderter Text*

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem Verkehrssektor bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 13 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

Or. en

## Änderungsantrag 966

Zdzisław Krasnodebski

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

***b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***



## Änderungsantrag 967

Ville Niinistö

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

#### *Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt. ***Ein auf 2,6 % addierter Anteil von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs kann auf die Quote für Kraftstoffe angerechnet werden, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden und die mit einem Anteil von bis zu 75 % zum Ziel beitragen.***

***Ab dem [Datum des Inkrafttretens (dieser Richtlinie)] dürfen fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, sowie flüssige und gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr aus erneuerbaren Quellen nur dann zum Ziel in Absatz 1 beitragen, wenn sie im Luft- und Seeverkehrssektor verwendet werden.***

#### *Begründung*

*RFNBOs are more scalable than advanced biofuels, due to the latter's limited availability.*

*Furthermore, their availability varies largely from country to country, and thus member states' ability to meet the liquid transport fuel obligations. Hence, it is justified that RFNBOs can be used to meet part of the advanced biofuel sub-target, yet in order to ensure diversified renewable supplies, we see value in keeping a small share reserved for advanced biofuels. Advanced biofuels and RFNBOs should be channelled to the hard to abate transport segments, which need to have liquid fuels for a longer term than road transport, which can be more easily and efficiently electrified.*

**Änderungsantrag 968**  
**Seán Kelly, Pernille Weiss**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens **0,2 %**, im Jahr 2025 mindestens **0,5 %** und im Jahr 2030 mindestens **2,2 %** beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr **2030** mindestens 2,6 % beträgt.

*Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens **0,4 %**, im Jahr 2025 mindestens **1 %** und im Jahr 2030 mindestens **5 %** beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, **der Anteil an erneuerbarem Wasserstoff und kohlenstoffarmen Wasserstoff sowie der Anteil von aus Wasserstoff hergestellten Kraftstoffen** im Jahr **2028** mindestens 2,6 % **und im Jahr 2030 mindestens 5 %** beträgt.

***Ab 2030 liefern die Kraftstofflieferanten mindestens 3 % fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, sowie mindestens 3 % erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, erneuerbaren Wasserstoff und kohlenstoffarmen Wasserstoff, einschließlich kohlenstoffarmer wasserstoffbasierter Kraftstoffe, an den schwer abzufedernden See- und Luftfahrtsektor.***

## Änderungsantrag 969

Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Nils Torvalds, Klemen Grošelj, Bart Groothuis

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

#### *Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt. ***Bei der Festlegung dieser Verpflichtung können die Mitgliedstaaten bestimmte Kraftstoffanbieter und Energieträger ausnehmen oder zwischen verschiedenen Kraftstoffanbietern und Energieträgern unterscheiden, und sorgen dafür, dass unterschiedlich weit ausgereifte Technologien und die damit verbundene Kosten berücksichtigt werden.***

#### *Begründung*

*Die Bestimmung über die Ausnahme/Unterscheidung zwischen verschiedenen Kraftstoffanbietern und verschiedenen Energieträgern sollte wieder in diesen Artikel aufgenommen werden. Es ist wichtig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Mittel zur Erreichung der Ziele zu wählen (Flexibilität), und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Verpflichtungen ihre besonderen Gegebenheiten zu berücksichtigen.*

**Änderungsantrag 970**  
**Maria Spyra**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

*Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt, **der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil B genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors ab 2025 mindestens 2 % beträgt** und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

Or. en

**Änderungsantrag 971**

**Markus Pieper, Eva Maydell, Massimiliano Salini, Maria Spyra, Hildegard Bentele, Christian Ehler, Pernille Weiss, Henna Virkkunen, Sara Skytvedal, Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens **0,2** %, im Jahr 2025 mindestens **0,5** % und im Jahr 2030

*Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens **0,4** %, im Jahr 2025 mindestens **1** % und im Jahr 2030

mindestens **2,2 %** beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr **2030** mindestens **2,6 %** beträgt.

mindestens **5 %** beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, **erneuerbaren Wasserstoffs und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoffs – sowie von aus Wasserstoff hergestellten Kraftstoffen** – im Jahr **2028** mindestens **2,6 %** **und im Jahr 2030 mindestens 5 %** beträgt.

Or. en

### *Begründung*

*Die Erhöhung der Anteile von fortschrittlichen Biokraftstoffen, erneuerbaren Kraftstoffen biogenen Ursprungs und Wasserstoff stellen – als Ergänzung zur Elektromobilität – die wirksamsten Maßnahmen für den Ausbau von Biokraftstoffen, Wasserstoff und E-Kraftstoffen im Verkehr dar.*

### **Änderungsantrag 972**

**Evžen Tošenovský, Jacek Saryusz-Wolski, Grzegorz Tobiszowski, Pietro Fiocchi, Ladislav Ilčíč**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors **im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 %** beträgt.

#### *Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2030 **indikativ 1,75 %** beträgt.

Or. en

### **Änderungsantrag 973**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe **nicht biogenen Ursprungs** im Jahr 2030 mindestens **2,6 %** beträgt.

*Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der **indikative** Anteil erneuerbarer Kraftstoffe im Jahr 2030 mindestens **[x] % der dem Verkehrssektor zur Verfügung gestellten Energie** beträgt.

Or. en

*Begründung*

*Das RFNBO-Ziel von 2,6 % für 2030 ist unrealistisch, da dieses Ziel einen drastischen Bedarf an erneuerbarer Elektrizität voraussetzt. Die rasche Ökologisierung des Verkehrs durch die RFNBO stellt eine große Herausforderung dar. Um den Verkehrssektor zu dekarbonisieren, sollten daher alle kohlenstoffarmen und kohlenstofffreien Methoden in Betracht gezogen werden, die dazu beitragen können, die Verpflichtung zu Treibhausgaseinsparungen von mindestens 70 % zu erfüllen und kohlenstofffreien und kohlenstoffarmen Wasserstoff einzuführen. Die Einbeziehung von gelbem Wasserstoff (durch Kernenergie), blauem Wasserstoff (durch CCS-Technologie) und innovativen Wasserstofferzeugungsmethoden ist eine Notwendigkeit.*

**Änderungsantrag 974**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen

*Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen

hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs **und der kohlenstoffarmen Kraftstoffe** im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

Or. en

### **Änderungsantrag 975**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens **2,6** % beträgt.

#### *Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs **im Jahr 2028 mindestens 2 % und** im Jahr 2030 mindestens **4** % beträgt.

Or. en

#### *Begründung*

*Mehr Ehrgeiz in Bezug auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs ist der effektivste Weg, um die Nutzung und Herstellung von Wasserstoff und E-Kraftstoffen im Verkehrssektor zu steigern.*

### **Änderungsantrag 976**

**Ivan David**



## **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens **2,2** % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens **2,6** % beträgt.

#### *Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens **2,6** % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens **1,6** % beträgt.

Or. en

#### *Begründung*

*Die erste vorgeschlagene Änderung beruht auf der „Rückkehr“ eines ehrgeizigeren Ziels für fortschrittliche Biokraftstoffe bis 2030. Binnenländer wie die Tschechische Republik haben deutlich geringere erwartete Kapazitäten in allen Sektoren zur Aufnahme einer solchen Menge an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) bis 2030. Ein Anteil von 1,6 % wird vorgeschlagen, um die Ambitionen zu senken.*

## **Änderungsantrag 977**

**Sira Rego**

## **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030

#### *Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2022 mindestens 0,2 %, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030



mindestens **2,2** % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens **2,6** % beträgt.

mindestens **1,75** % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens **1,6** % beträgt.

Or. en

### **Änderungsantrag 978**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors **im Jahr 2022 mindestens 0,2 %**, im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

#### *Geänderter Text*

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des Verkehrssektors im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2030 mindestens 2,6 % beträgt.

Or. en

### **Änderungsantrag 979**

**Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Andreas Glück, Pierre Karleskind, Nicola Beer**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ba) Kraftstoffanbieter liefern mindestens 1,3 % erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs an den See-**

*und Luftverkehrssektor.*

Or. en

*Begründung*

*Die RFNBO müssen auf den Luft- und den Seeverkehr ausgerichtet sein, da diese Verkehrsträger nur begrenzt direkt elektrifiziert werden können.*

**Änderungsantrag 980**

**Christophe Grudler, Claudia Gamon, Klemen Grošelj**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) Im Einklang mit den Anforderungen in ... [RefuelEU Aviation COM(2021) 561] und ... [FuelEU Maritime COM(2021) 562], aber nicht darauf beschränkt, ist allen in Frage kommenden Kraftstoffen ein Nachhaltigkeitsnachweis beizufügen, der alle erforderlichen Angaben enthält, damit die Kraftstoffnutzer, unabhängig von der physischen Lieferung, Vorteile im Rahmen der geltenden obligatorischen oder freiwilligen Treibhausgasregelungen geltend machen und die entsprechenden Treibhausgasreduktionen in ihrer individuellen, unternehmensbezogenen Kohlenstoffberichterstattung ausweisen können. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Gegebenenfalls überprüft die Kommission die geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2015/757, (EU) 2018/2066 und (EU) 2018/2067 und legt einen Vorschlag zur Änderung dieser Bestimmungen vor, um eine kohärente Umsetzung zu gewährleisten.***

Or. en

## *Begründung*

*Die Kraftstofflieferanten sind verpflichtet, dem Kraftstoffverbraucher ein Zertifikat als Nachweis der Nachhaltigkeit auszustellen. Diese Bescheinigung wird verwendet, um den Anspruch auf eine Kohlenstoffreduzierung geltend zu machen, entweder wie gesetzlich vorgeschrieben oder für freiwillige Programme.*

### **Änderungsantrag 981** **Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Artikel 25 a  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.* **entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 982** **Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2021  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die* **entfällt**

*Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.*

Or. en

**Änderungsantrag 983**  
**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **konventioneller Kraftstoffe** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a **können** die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe **berücksichtigen**.

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **von Verkehrskraftstoffen** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe **und können kohlenstoffarmen Strom berücksichtigen, der die Kriterien des Artikels 29 Nummer 10 Buchstabe d erfüllt, und können bei dem unter Buchstabe b genannten Teilziel für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs kohlenstoffarmen Wasserstoff berücksichtigen**.

Or. en

*Begründung*

*Die Erfüllung der RFNBO-Ziele für Verkehr und Industrie stellt eine unverhältnismäßige*

*Belastung für die Raffinerie und andere wasserstoffverbrauchende Industriezweige dar und erfordert die Gewinnung drastischer Mengen an erneuerbarer Elektrizität aus zusätzlichen Quellen in einem unrealistisch kurzen Zeitrahmen. Um diesen Sektoren in Regionen mit geringerem Potenzial an erneuerbaren Energien zu entlasten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, kohlenstoffarme Wasserstoffproduktionstechnologien zuzulassen, die dieselbe Verpflichtung zur Treibhausgas einsparung von 70 % erfüllen, wie sie für RFNBO gilt.*

#### **Änderungsantrag 984**

**Evžen Tošenovský, Jacek Saryusz-Wolski, Grzegorz Tobiszowski, Pietro Fiocchi, Ladislav Ilčić**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller **Kraftstoffe** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller **Verkehrskraftstoffe** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe **und den Einsatz von Technologien (einschließlich CO<sub>2</sub>-Abscheidungsspeicherung)** berücksichtigen, **die geeignet sind, die Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit aus gelieferten Kraftstoffen oder Energieträgern zu verringern.**

Or. en

#### **Änderungsantrag 985**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe genutzt werden. **Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.**

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe genutzt werden.

Or. en

*Begründung*

*Entsprechend der Streichung von „wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ aus dem Anwendungsrahmen dieser Richtlinie.*

**Änderungsantrag 986**  
**Zdzisław Krasnodebski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a **und des Anteils gemäß Buchstabe b** berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe **nicht biogenen Ursprungs** auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung von Verkehrskraftstoffen genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

Or. en

### **Änderungsantrag 987**

**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Maria da Graça Carvalho, Seán Kelly**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe **oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

Or. en

#### *Begründung*

*Der Beitrag synthetischer Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen, die als Zwischenprodukte für die Herstellung anderer erneuerbarer Kraftstoffe verwendet werden, sollte berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 988**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Robert Hajšel, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe genutzt werden. **Bei der** Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a **können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.**

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller **Verkehrskraftstoffe** genutzt werden. **Zur** Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a.

Or. en

**Änderungsantrag 989**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **konventioneller Kraftstoffe** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a **können** die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe **berücksichtigen.**

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **von Verkehrskraftstoffen** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

Or. en

*Begründung*

*Die unterschiedliche Akzeptanz von RCF durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von*



*RED III führt zu einem fragmentierten EU-Markt, unnötigen Hindernissen für die Einführung und verzögert den Marktzugang und die Akzeptanz. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, auf alle verfügbaren nachhaltigen Lösungen zur Dekarbonisierung des Energiesystems zurückzugreifen.*

## **Änderungsantrag 990**

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **konventioneller Kraftstoffe** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **von Verkehrskraftstoffen** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

Or. en

## **Änderungsantrag 991**

**Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Nils Torvalds, Andreas Glück, Nicola Beer, Klemen Grošelj, Bart Groothuis**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe

#### *Geänderter Text*

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe

nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **konventioneller Kraftstoffe** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung **von Verkehrskraftstoffen** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

Or. en

### *Begründung*

*Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs, die als Zwischenprodukte für die Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden, sollten in ähnlicher Weise wie bei der Herstellung konventioneller, d. h. fossiler Kraftstoffe für die Berechnung a) der Verringerung der Treibhausgasintensität von Verkehrskraftstoffen und b) des Teilziels der RFNBO berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 992** **Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Artikel 25 – Absatz 1  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn sie die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festlegen um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten unter anderem auf Mengen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Reduktion der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nachweislich erreicht werden. Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasintensität nach Artikel 25 Absatz 1 auf Mengen oder den Energiegehalt ausgerichtete Maßnahmen ergreifen, veranschlagen den Anteil erneuerbarer Elektrizität mit***

*dem Vierfachen ihres Energiegehalts.*

Or. en

**Änderungsantrag 993**  
**Zdzisław Krasnodebski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, können die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ausnehmen, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen.* **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 994**  
**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, können die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, können die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen

Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ausnehmen, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen.

Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ausnehmen, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen. ***Wenn sie diese Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festlegen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten auf Mengen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Reduktion der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nachweislich erreicht werden.***

Or. en

#### *Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Mittel für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu wählen, und dies sollte in dem Artikel klar festgelegt werden (wie in Artikel 25 Absatz 1 Nummer 5 der RED II).*

#### **Änderungsantrag 995**

**Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Nils Torvalds, Klemen Grošelj, Bart Groothuis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, können die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ausnehmen, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und

#### *Geänderter Text*

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, können die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ausnehmen, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und

Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen.

Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen. ***Wenn sie diese Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festlegen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten auf Mengen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Reduktion der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nachweislich erreicht werden.***

Or. en

#### *Begründung*

*Die Bestimmung über die Mittel der Maßnahmen sollte wieder in den Artikel aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Mittel für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu wählen, und dies sollte in dem Artikel klar festgelegt werden (wie in Artikel 25 Absatz 1 Nummer 5 der RED II).*

#### **Änderungsantrag 996**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, ***können*** die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ***ausnehmen***, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt

#### *Geänderter Text*

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, ***nehmen*** die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ***aus***, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt

wurden, zu erreichen.

wurden, zu erreichen **und befreien Kraftstofflieferanten, die Elektrizität bereitstellen, von der Verpflichtung, den Mindestanteil erneuerbarer flüssiger und gasförmiger Verkehrskraftstoffe nicht biologischen Ursprungs einzuhalten.**

Or. en

## Änderungsantrag 997

Ville Niinistö

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, **können** die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität **oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr** bereitstellen, von der Verpflichtung **ausnehmen**, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen.

#### *Geänderter Text*

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, **nehmen** die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität bereitstellen, von der Verpflichtung **aus**, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, **und den Mindestanteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs** zu erreichen.

Or. en

#### *Begründung*

*Kraftstoffanbieter, die Elektrizität bereitstellen, sollten von der Verpflichtung ausgenommen sein, den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, und den Mindestanteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs zu erreichen.*

## Änderungsantrag 998

Sira Rego

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2021  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn sie die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels festlegen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten unter anderem auf Mengen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Verringerung der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels nachweislich erreicht werden. Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasintensität nach Artikel 25 Absatz 1 auf Mengen oder den Energiegehalt ausgerichtete Maßnahmen ergreifen, veranschlagen den Anteil erneuerbarer Elektrizität mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts;***

Or. en

**Änderungsantrag 999**  
**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn sie die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festlegen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten auf Mengen, Energiegehalt oder***

*Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Verringerung der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nachweislich erreicht werden. Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasintensität nach Artikel 25 Absatz 1 auf Mengen oder den Energiegehalt ausgerichtete Maßnahmen ergreifen, veranschlagen den Anteil erneuerbarer Elektrizität mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts;*

Or. en

**Änderungsantrag 1000**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, können die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die ausschließlich flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ausnehmen, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen.*

*Die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter in den Mitgliedstaaten ermöglicht einen effizienten Beitrag erneuerbarer Elektrizität im Verkehr.*

Or. en



## *Begründung*

*Kraftstoffanbieter, die erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen, sollten von der Verpflichtung ausgenommen sein, den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen.*

### **Änderungsantrag 1001**

**Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Andreas Glück, Pierre Karleskind, Nicola Beer**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn sie diese Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 festlegen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten unter anderem auf Mengen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Reduktion der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 nachweislich erreicht werden.***

Or. en

## *Begründung*

*Die Bestimmung über die Mittel der Maßnahmen sollte wieder in den Artikel aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Mittel für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu wählen, und dies sollte in dem Artikel klar festgelegt werden (wie in Artikel 25 Absatz 1 Nummer 5 der RED II).*

### **Änderungsantrag 1002**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3b (neu)

**Unterabsatz 3b (neu) wird eingefügt:**

**Wenn sie die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festlegen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten unter anderem auf Mengen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Verringerung der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nachweislich erreicht werden. Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasintensität nach Artikel 25 Absatz 1 auf Mengen oder den Energiegehalt ausgerichtete Maßnahmen ergreifen, veranschlagen den Anteil erneuerbarer Elektrizität mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts.**

Or. en

#### *Begründung*

*If Member States opt to achieve the GHG-based target for renewables in transport by way of targeting volumes or energy content, it is imperative that the existing 4 x multiplier for renewable electricity - currently included in the 2018 Renewable Energy Directive - is maintained, in recognition of the greater energy efficiency of electric vehicles. The switch to a GHG-based target and the subsequent removal of the 4 x multiplier in terms of the energy content from the Renewable Energy Directive cannot offer a pretext for reducing the contribution that electric vehicles can make to the target for renewables in transport, in particular at a time when their sales are rapidly increasing.*

#### **Änderungsantrag 1003**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Kommission beurteilt diese in Absatz 1 festgelegte Pflicht, um bis 2025 einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, mit dem der Zielwert nach oben korrigiert wird, wenn sich bei der Produktion erneuerbarer Energie weitere wesentliche Kostensenkungen ergeben, wenn dies notwendig ist, damit die Union ihre internationalen Dekarbonisierungsverpflichtungen erfüllen kann, oder wenn dies aufgrund eines wesentlichen Rückgangs des Energieverbrauchs in der Union gerechtfertigt ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 1004**  
**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Bei der Festlegung dieser Verpflichtung in Buchstaben a und b, können die Mitgliedstaaten bestimmte Kraftstoffanbieter und Energieträger ausnehmen oder zwischen verschiedenen Kraftstoffanbietern und Energieträgern unterscheiden, und sorgen dafür, dass unterschiedlich weit ausgereifte Technologien und die damit verbundene Kosten sowie die Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen berücksichtigt werden.***

Or. en

## Begründung

Die Mitgliedstaaten mit niedrigerem Einkommen werden wahrscheinlich nicht das Tempo der Verbreitung von Elektrofahrzeugen erreichen, das in der Folgenabschätzung berücksichtigt wurde. Für diese Staaten wird es eine Herausforderung sein, das Treibhausgas-Ziel von 13 % zu erreichen, da die geringere Verbreitung von Elektrofahrzeugen und die langsame Erneuerung der Fahrzeugflotte nicht den notwendigen Einsatz von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern im Verkehrssektor ermöglichen. Dies unterliegt nicht der Kontrolle der Kraftstoffanbieter. Um gleiche Chancen für die Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer Treibhausgasziele und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Kraftstoffanbieter zu schaffen, sollte die Verbreitung von Elektrofahrzeugen berücksichtigt werden.

### Änderungsantrag 1005

**Christophe Grudler, Nicola Danti, Claudia Gamon, Klemen Grošelj, Andreas Glück, Emma Wiesner, Nicola Beer, Atidzhe Alieva-Veli, Ilhan Kyuchyuk, Iskra Mihaylova**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für **Elektrofahrzeuge** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche **und nicht öffentliche** Ladepunkte für **leichte und Schwerlastfahrzeuge** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

***Die Zuteilung von Gutschriften erfolgt auf der Grundlage genauer Informationen, die durch die in Artikel 19 genannten Herkunftsnachweise gestützt werden, und stützt sich auf die von den***

**Netzbetreibern mitgeteilten Informationen  
über den Anteil von Elektrizität aus  
erneuerbaren Energieträgern.**

Or. en

*Begründung*

*The earlier phase-out of high-risk ILUC biofuels could lead to a substitution by other biofuels produced from food and feed crops. To avoid this windfall effect, the maximum limit of biofuels produced from food and feed crops per Member State should be adjusted. The credits mechanism should be open to operators of both private and public charging infrastructure to support electromobility and additional revenue stream for all e-mobility service providers while guaranteeing a level playing field for all charging solutions. Moreover, the credit mechanisms that Member States shall establish, should support the flexible and cost-effective integration of renewables in the transport sector, using guarantees of origin*

**Änderungsantrag 1006  
Ivan David**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für **Elektrofahrzeuge** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die

*i) erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge*

bereitstellen *oder*

*ii) Biomethan über öffentliche Tankstellen für gasbetriebene Fahrzeuge bereitstellen*, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

### *Begründung*

*Biomethane is a renewable, storable and non-intermittent energy. It has a key role to play in the decarbonisation of the transport sector alongside electrification, especially for heavy duty transport vehicles. Including biomethane in this mechanism would confirm the European commitment to carbon neutrality within the principle of technological neutrality. The proposed mechanism will contribute to structure the European biomethane sector that needs to scale-up in order to reach ambitious EU GHG reduction targets and cost-efficiency. Biomethane is a sustainable energy with a lot of positive externalities: an industry made in Europe, reliable and becoming increasingly competitive, creating jobs in European territories that cannot be relocated. Biomethane can lead to a negative GHG emissions balance in LCA, taking into account avoided emissions from the upstream part of the chain.*

### **Änderungsantrag 1007**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge ***oder direkt zum Standort***

Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

*des Verbrauchers, was mit Hilfe eines intelligenten Messsystems gemessen und gemeldet wird*, bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

### *Begründung*

*Das Aufladen von Elektrofahrzeugen erfolgt in der Regel zu Hause und auf privaten Büroparkplätzen. Daher wird es länger dauern, bis die öffentlichen Ladestationen in vollem Umfang genutzt werden können, wenn die Nutzung von Elektrofahrzeugen dominieren wird. Erneuerbare Elektrizität sollte nicht nur aus öffentlichen Ladevorgängen, sondern auch aus entsprechend dokumentierten nicht-öffentlichen Ladevorgängen stammen, bei denen der Bezug von erneuerbarer Elektrizität zum Zweck des Ladens von Elektrofahrzeugen über intelligente Messsysteme nachgewiesen werden kann. Dadurch werden Anreize für Lösungen geschaffen, die das Laden von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern an allen Orten ermöglichen.*

### **Änderungsantrag 1008**

**Evžen Tošenovský**

im Namen der ECR-Fraktion

**Zdzisław Krasnodębski**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. **Hersteller von erneuerbarer Elektrizität oder erneuerbaren Kraftstoffen** und Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare



Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Elektrizität über öffentliche **und private** Ladepunkte für Elektrofahrzeuge **und Schienenverkehr** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

## **Änderungsantrag 1009** **Josianne Cutajar**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für **Elektrofahrzeuge** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche **und private** Ladepunkte **und durch Landstromversorgung für den maritimen Sektor** bereitstellen, einschließlich Bus- und Lkw-Depots, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en



(Siehe Wortlaut Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung des derzeit in ITRE diskutierten Vorschlags der EU-Kommission.)

## **Änderungsantrag 1010**

**Evžen Tošenovský, Jacek Saryusz-Wolski, Grzegorz Tobiszowski, Pietro Fiocchi, Ladislav Ilčić**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2021

Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über **öffentliche** Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über Ladepunkte für Elektrofahrzeuge **und Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den Schiffs- und Schienenverkehr** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

## **Änderungsantrag 1011**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung **von** erneuerbarer Energie **und von kohlenstoffarmem Kraftstoff** für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, **Energie aus erneuerbaren Quellen oder kohlenstoffarme Kraftstoffe** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

*Begründung*

*Für alle dekarbonisierenden Kraftstoffe sind faire Wettbewerbsbedingungen erforderlich.*

**Änderungsantrag 1012**

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare

Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, **Energie aus erneuerbaren Quellen oder kohlenstoffarme Kraftstoffe** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

### Änderungsantrag 1013

Martin Hojsik, Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Nils Torvalds, Claudia Gamon

#### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche **und private** Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

## *Begründung*

*Auch für Betreiber privater Ladepunkte sollten Anreize geschaffen werden zumal angesichts der Tatsache, dass der Vorschlag der Kommission mit Blick auf öffentliche Ladepunkte nicht gerade ambitioniert ist.*

### **Änderungsantrag 1014**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Miapetra Kumpula-Natri, Robert Hajšel, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Erik Bergkvist, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche **und private** Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

### **Änderungsantrag 1015**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare **Elektrizität** über öffentliche Ladepunkte für **Elektrofahrzeuge** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare **Energie** über öffentliche Ladepunkte **und Tankstellen** für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

**Änderungsantrag 1016**  
**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über **öffentliche** Ladepunkte für **Elektrofahrzeuge** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über Ladepunkte für **die Mobilität** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der

von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.

Or. en

### *Begründung*

*Die gesamte erneuerbare Elektrizität im Verkehr sollte in die Berechnung des Gutschriftmechanismus einfließen können. Deshalb muss das Laden von Elektrofahrzeugen, Rollern, E-Bikes zu Hause, am Arbeitsplatz und an öffentlichen Ladepunkten berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 1017 Josianne Cutajar**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 25 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Um den kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energien in der gesamten Union zu ermöglichen, können die Mitgliedstaaten einen grenzüberschreitenden Mechanismus einrichten, der es Kraftstoffanbietern ermöglicht, ein Abkommen über den Austausch von Gutschriften für die Lieferung erneuerbarer Energie an den Verkehrssektor zu schließen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Verpflichtungen und zur Berechnung des Endenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c verwenden, wobei sie sicherstellen, dass die Menge an erneuerbarer Energie nicht doppelt gezählt wird.***

*(Der Verweis auf Absatz 1 Buchstaben a und b bezieht sich auf Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung des derzeit in ITRE diskutierten Vorschlags der EU-Kommission. Der Verweis auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c verweist auf die RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.)*

**Änderungsantrag 1018**  
**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. *Liegt der Stromverbrauch im Verkehr aufgrund der langsameren Verbreitung von Elektrofahrzeugen unter 3 % des gesamten Endenergieverbrauchs im Straßenverkehr oder beträgt der Anteil von Elektrofahrzeugen weniger als 20 %, so kann der betreffende Mitgliedstaat das in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Ziel zur Verringerung der Treibhausgasintensität unter Berücksichtigung des Beitrags, den die Elektrizität zur Einsparung von Treibhausgasemissionen geleistet hätte, anteilig verringern. Die Mitgliedstaaten legen dabei die Annahme zugrunde, dass mit diesen Kraftstoffen 100 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.***

*Begründung*

*In den einkommensschwächeren Mitgliedstaaten wird die Verbreitung von Elektrofahrzeugen wahrscheinlich nicht in dem Maße zunehmen, wie es in der Folgenabschätzung berücksichtigt wurde. Für diese Staaten wird es eine Herausforderung sein, das Treibhausgas-Ziel von 13 % zu erreichen, da die geringere Verbreitung von Elektrofahrzeugen und die langsame Erneuerung der Fahrzeugflotte nicht den notwendigen Einsatz von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern im Verkehrssektor ermöglichen. Diese Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, das Treibhausgasziel entsprechend ihrem höchstmöglichen Beitrag der*

*Elektrizität zum Straßenverkehr anzupassen.*

**Änderungsantrag 1019**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 25 – Absatz 2a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erlässt die Kommission im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt über die Anwendung des Prinzips der Kaskadennutzung (Mehrfachnutzung) auf die in Anhang IX Teil A und B aufgeführten Rohstoffen, wobei verfügbare Rohstoffmengen und der Anteil bereits bestehender konkurrierender industrieller Verwendungen, mit Ausnahme von Energierückgewinnung, berücksichtigt und nationale Besonderheiten gebührend beachtet werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 1020**

**Ivan David**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- 15. Artikel 26 wird wie folgt geändert:                   entfällt***
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:***
- i) Unterabsatz 1 erhält folgende***



**Fassung:**

”

**Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.**

“

**ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:**

”

**Wenn der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen in einem Mitgliedstaat auf einen Anteil von unter 7 % begrenzt ist oder ein Mitgliedstaat beschließt, diesen Anteil weiter zu begrenzen, kann dieser Mitgliedstaat die Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vor dem Hintergrund des Beitrags, der mit diesen Kraftstoffen in Bezug auf die Treibhausgaseinsparungen geleistet worden wäre, entsprechend senken. Die Mitgliedstaaten legen dabei die Annahme zugrunde, dass mit diesen Kraftstoffen 50 % der**

**Treibhausgasemissionen eingespart werden.**

“

**b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird die Wortfolge „des Mindestanteils gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „der Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“, und in Absatz 2 Unterabsatz 5 wird die Wortfolge „den Mindestanteil gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „die Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“.**

Or. en

#### *Begründung*

*The introduction of the obligation to blend 1st generation biofuels into fuels has reduced the frequency and intensity of sales crises in the field of crop sector. The production of field crops for the production of biofuels provides to farmers incomes that enable them to economically survive and to employ workers throughout all the year. Reducing the mandatory share of 1-generation biofuels is therefore unacceptable and could causes to serious crises in agriculture, with the need for exceptional public financial support- There is no money is allocated in the EU budget for this intervention.*

#### **Änderungsantrag 1021**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der

#### *Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der

Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus **Nahrungs- und Futtermittelpflanzen** gewonnen werden – **höchstens einen Prozentpunkt** höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im **Verkehrssektor** im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.

Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus **Pflanzen** gewonnen werden – **nicht** sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im **Straßen- und Schienenverkehrssektor** im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im **Straßen- und Schienenverkehrssektoren** in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf. **Dieser Grenzwert wird bis spätestens 31. Dezember 2025 für aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestelltem Biodiesel auf 0 % und für jede Art von aus Pflanzen gewonnener Bioenergie bis spätestens 1. Dezember 2030 auf 0 % gesenkt.**

**Bei empfindlichen Störungen der Nahrungsmittelmärkte ergreifen die Mitgliedstaaten befristete Aussetzungsmaßnahmen für Biokraftstoffe auf Pflanzenbasis, um den Energiebedarf für Nahrungsmittelrohstoffe zu verringern, die Versorgung mit zusätzlichen Nahrungsmitteln zu sichern und die globalen Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe zu stabilisieren.**

Or. en

### *Begründung*

*The EU should move beyond first generation biofuels, bioliquids and biomass fuels produced from crops by 2030 at the very latest, whilst phasing out crop-based biodiesel by 2025, since these drive higher emissions. Since first being promoted in 2003, an abundance of scientific evidence has shown that biofuels, bioliquids and biomass fuels offer few if any carbon savings and are not appropriate for the energy sector. The Union should instead promote fuels in quantities which balance the necessary ambition with the need to avoid contributing to direct and indirect land-use changes, for example advanced biofuels made from genuine wastes. The Commission's proposed application of the limit to all transport, instead of only road and rail would in effect expand the denominator for calculation, which increases the volume of food and feed based biofuels allowed to reach the targets. The limit should continue to be calculated on the basis of road and rail energy only. The war in Ukraine, has also impacts on global food commodity markets, with Russia and Ukraine being large suppliers of vegetable*

*oils and grains to EU. We must dampen the food price increases by lowering the use of food and feed commodities into biofuels.*

## **Änderungsantrag 1022**

**Christophe Grudler, Nicola Danti, Klemen Grošelj, Pierre Karleskind, Stéphane Bijoux**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.

#### *Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, ***unter Ausschluss des Anteils der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe mit hohem indirektem Landnutzungsänderungsrisiko, die aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellt werden, bei denen eine erhebliche Ausweitung der Produktionsfläche auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist***, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf. ***Abweichend davon können die Mitgliedstaaten beschließen, flüssige Biobrennstoffe, die zur Elektrizitätsproduktion verwendet werden, in Gebieten in äußerster Randlage und***

**nicht untereinander verbundenen  
Gebieten vom genannten Höchstwert von  
7 % für den Verkehrssektor  
auszunehmen.**

Or. en

*Begründung*

*The earlier phase-out of high-risk ILUC biofuels could lead to a substitution by other biofuels produced from food and feed crops. To avoid this windfall effect, the maximum limit of biofuels produced from food and feed crops per Member State should be adjusted. The specific conditions of isolation and external dependence of outermost regions should be fully recognized. Non-interconnected areas share some challenges with outermost regions regarding their energy transition. Bioliquids used for electricity production in outermost regions and in non-interconnected areas should not be included in the 7% market share ceiling in the transport.*

**Änderungsantrag 1023**  
**Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Artikel 26 – Absatz 1

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus **Nahrungs- und Futtermittelpflanzen** gewonnen werden – **höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 %**

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus **Pflanzen** gewonnen werden – **bis spätestens 31. Dezember 2030 auf 4 % der Energie für den Straßen- und Schienenverkehr** in diesem Mitgliedstaat **gesenkt**.

*betragen darf.*

Or. en

**Änderungsantrag 1024**  
**Maria Spyra**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Artikel 26

Artikel 26

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – ***höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.***

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – ***beträgt auf EU-Ebene mindestens 7 % des Endenergieverbrauchs.***

Or. en

**Änderungsantrag 1025**  
**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie (EU) 2018/2021

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a **darf** der **Anteil** von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus **Nahrungs- und Futtermittelpflanzen** gewonnen werden – **höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.**

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a **wird der Energiebeitrag** von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus **Pflanzen** gewonnen werden – **bis spätestens 31. Dezember 2030 auf 0% der Energie für den Straßen- und Schienenverkehr** in diesem Mitgliedstaat **gesenkt.**

Or. en

**Änderungsantrag 1026**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-



Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – **höchstens einen Prozentpunkt höher sein** als *ihr* Anteil am Endenergieverbrauch im **Verkehrssektor** im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im **Verkehrssektor** in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.

Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – **nicht mehr** als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im **Straßen- und Schienenverkehrssektor** im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im **Straßen- und Schienenverkehrssektoren** in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.

Or. en

## **Änderungsantrag 1027** **Pilar del Castillo Vera**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Teil 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – höchstens **einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am** Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen **darf**.

#### *Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen.

Or. en



**Änderungsantrag 1028**  
**Zdzisław Krasnodebski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – höchstens **einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am** Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen **darf**.

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen.

Or. en

*Begründung*

*Unter Berücksichtigung der neuen Zielvorgabe im Verkehrssektor ist mehr Flexibilität für und unter den Mitgliedstaaten erforderlich.*

**Änderungsantrag 1029**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – höchstens **einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.**

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % **desjenigen aus 2020** betragen.

Or. en

*Begründung*

*Wir unterstützen die Obergrenze von 7 % für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis, um das Risiko des ILUC-Effekts auszuschalten. Die Festlegung auf das Jahr 2020 als Basiswert ist jedoch fragwürdig, wie mehrere der Bedingungen, einschließlich des Anhangs IX. B-Obergrenze von 1,7 %, wurde damals nicht eingeführt. Die Bedingungen vor 2021 zwangen die Unternehmen zu einer Strategie der Einhaltung, die sich auf alle Biokraftstoffe auf Abfallbasis konzentriert und weniger Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis verwendet, was sich im Verbrauch für 2020 widerspiegelt. Daher schlagen wir vor, den Mitgliedstaaten die Befugnis zu geben, über die Höhe ihrer nationalen Obergrenze im Rahmen der allgemeinen Obergrenze von 7 % zu bestimmen.*

**Änderungsantrag 1030**

**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – höchstens **einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.**

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden, **ausgenommen Rohstoffe mit hohem Risiko einer indirekten Landnutzungsänderung, bei denen eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist,** – am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens **15 %** betragen.

Or. en

*Begründung*

*Konventionellen Biokraftstoffen europäischer Herkunft, die Eiweiß und Zellulose liefern, muss Vorrang eingeräumt werden. Der Marktanteil von aus Ackerkulturen gewonnenen Biokraftstoffen schwankt zwischen 0 und 6,8 % je nach Mitgliedstaat, wenn Multiplikatoren unberücksichtigt bleiben (Quelle: Eurostat, SHARES). Die EU sollte ihren Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bieten, indem sie ihnen die Befugnis erteilt, ein geeignetes Ziel festzulegen, um die Verwendung konventioneller Biokraftstoffe im Landverkehr zu fördern.*

**Änderungsantrag 1031**

**Emma Wiesner, Mauri Pekkarinen, Andreas Glück, Nicola Beer**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des

Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – **höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil** am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor **im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil** am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor **in diesem Mitgliedstaat** höchstens 7 % betragen **darf**.

Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden, **ausgenommen Rohstoffe mit hohem Risiko einer indirekten Landnutzungsänderung, bei denen eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist**, – am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor **auf EU-Ebene** höchstens 7 % betragen.

Or. en

#### *Begründung*

*Sustainable crop-based biofuels are one of the most cost-effective renewable energy sources that can immediately be used to reduce CO2 emissions of existing and future light and heavy-duty vehicles. They are currently the main solution to achieve the ambitious renewable energy and GHG emissions reduction targets by 2030. ILUC concerns were fully addressed in 2018 in the RED II delegated act on high ILUC-risk biofuels, which singled out problematic feedstock's and confirmed that European crop-based ethanol does not drive deforestation. Only high ILUC-risk biofuels must be phased out. The political context is currently not in favour of a removal or upward review of the 7% cap. A constructive approach is therefore to set up a 7% cap at EU level, to provide Member States with the flexibility to adjust the contribution of crop-based biofuels in the calculation of the RED targets in line with their national specificities (cf. Article 194(2) TFEU), in order to effectively reach the renewable energy and GHG intensity reduction targets by 2030.*

#### **Änderungsantrag 1032** **Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 26 – Absatz 1

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – **höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.**

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden, **ausgenommen Rohstoffe mit hohem Risiko einer indirekten Landnutzungsänderung, bei denen eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist,** – am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor **auf EU-Ebene** höchstens 7% betragen.

Or. en

### *Begründung*

*Ziel dieser Änderung ist es, den Mitgliedstaaten Flexibilität bei ihren Dekarbonisierungszielen in Bezug auf die Verwendung von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis zu geben. Bedenken im Zusammenhang mit indirekten Landnutzungsänderungen (ILUC) wurden 2018 im delegierten Rechtsakt RED II zu Biokraftstoffen mit hohem Risiko einer indirekten Landnutzungsänderung, in dem auf problematische Rohstoffe hingewiesen wurde, angegangen. Jedes Mitglied sollte deshalb seinen eigenen Anteil von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis festlegen können, solange der kombinierte Anteil von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis auf EU-Ebene nicht 7 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor übersteigt.*

**Änderungsantrag 1033**  
**Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**  
Artikel 26 – Absatz 2  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bis zum 31. Juni 2022 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen aktualisierten Bericht darüber vor, wie weit die Ausdehnung der Produktion der betroffenen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen weltweit fortgeschritten ist. Diese Aktualisierung muss die jüngsten Daten der letzten beiden Jahre in Bezug auf Entwaldung und andere mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftete Ausgangsstoffe umfassen.***

Or. en

**Änderungsantrag 1034**  
**Pilar del Castillo Vera**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26.1 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ia) Absatz 2 wird gestrichen.***

Or. en

**Änderungsantrag 1035**  
**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ia) Die Unterabsätze 2 und 3 werden gestrichen.***

*Begründung*

*Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Sektoren der konventionellen Biokraftstoffe im Rahmen einer Renationalisierung bei der Förderung der Verwendung konventioneller Biokraftstoffe ist abzulehnen.*

**Änderungsantrag 1036**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) *Unterabsatz 2 wird gestrichen.***

**Änderungsantrag 1037**

**Emma Wiesner, Nicola Beer, Andreas Glück, Mauri Pekkarinen**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) *Unterabsatz 2 wird gestrichen.***

*Begründung*

*Sustainable crop-based biofuels are one of the most cost-effective renewable energy sources that can immediately be used to reduce CO2 emissions of existing and future light and heavy-duty vehicles. They are currently the main solution to achieve the ambitious renewable energy and GHG emissions reduction targets by 2030. ILUC concerns were fully addressed in 2018 in the RED II delegated act on high ILUC-risk biofuels, which singled out problematic feedstock's and confirmed that European crop-based ethanol does not drive deforestation.*



*Only high ILUC-risk biofuels must be phased out. The political context is currently not in favour of a removal or upward review of the 7% cap. A constructive approach is therefore to set up a 7% cap at EU level, to provide Member States with the flexibility to adjust the contribution of crop-based biofuels in the calculation of the RED targets in line with their national specificities (cf. Article 194(2) TFEU), in order to effectively reach the renewable energy and GHG intensity reduction targets by 2030.*

### **Änderungsantrag 1038**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ib) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:***

***Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Grenzwert festlegen und für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 zwischen verschiedenen Arten von aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterscheiden, wobei die besten verfügbaren Daten zu den Auswirkungen in Bezug auf indirekte Landnutzungsänderungen und das Prinzip der Kaskadennutzung zu berücksichtigen sind. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten für den Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die aus Ölpflanzen gewonnen werden, einen niedrigeren Grenzwert festlegen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 1039**

**Angelika Winzig**



**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:** **entfällt**

”

***Wenn der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen in einem Mitgliedstaat auf einen Anteil von unter 7 % begrenzt ist oder ein Mitgliedstaat beschließt, diesen Anteil weiter zu begrenzen, kann dieser Mitgliedstaat die Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vor dem Hintergrund des Beitrags, der mit diesen Kraftstoffen in Bezug auf die Treibhausgaseinsparungen geleistet worden wäre, entsprechend senken. Die Mitgliedstaaten legen dabei die Annahme zugrunde, dass mit diesen Kraftstoffen 50 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.***

“

Or. en

*Begründung*

*Zertifizierte nachhaltige Biokraftstoffe, die aus Pflanzen gewonnen werden, sind ein kostengünstiges Instrument, um die Dekarbonisierung des Verkehrs zu verwirklichen. Nur Biokraftstoffe mit hohem Risiko einer indirekten ILUC müssen schrittweise abgeschafft werden. Eine Rückentwicklung mit Blick auf die von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte muss vermieden werden.*

**Änderungsantrag 1040**

**Emma Wiesner, Mauri Pekkarinen**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:** **entfällt**

”

***Wenn der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen in einem Mitgliedstaat auf einen Anteil von unter 7 % begrenzt ist oder ein Mitgliedstaat beschließt, diesen Anteil weiter zu begrenzen, kann dieser Mitgliedstaat die Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vor dem Hintergrund des Beitrags, der mit diesen Kraftstoffen in Bezug auf die Treibhausgaseinsparungen geleistet worden wäre, entsprechend senken. Die Mitgliedstaaten legen dabei die Annahme zugrunde, dass mit diesen Kraftstoffen 50 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.***

“

Or. en

**Änderungsantrag 1041**

**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 2

(2) Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 7 und des **Mindestanteils** gemäß **Artikel 25 Absatz 1** Unterabsatz 1 eines Mitgliedstaats darf der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, nicht über dem 2019 in dem betreffenden Mitgliedstaat verzeichneten Verbrauch solcher Kraftstoffe liegen, **es sei denn, sie sind im Sinne dieses Absatzes als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe mit einem geringen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu zertifizieren.**

Ab 31. Dezember **2023** sinkt dieser Grenzwert, **bis spätestens 31. Dezember 2030**, stufenweise auf 0 %.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Februar 2019 einen Bericht darüber vor, wie weit die Ausdehnung der Produktion der betroffenen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen weltweit fortgeschritten ist.

Die Kommission erlässt bis zum 1. Februar 2019 im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Richtlinie

**aa) Absatz 2 wird durch Folgendes ersetzt:**

„2. Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 7 und des **Ziels für Treibhausgaseinsparungen** gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 **Buchstabe a** eines Mitgliedstaats darf der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, **einschließlich Palm- und Sojaöl sowie deren Nebenprodukte**, nicht über dem 2019 in dem betreffenden Mitgliedstaat verzeichneten Verbrauch solcher Kraftstoffe liegen.

**Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Februar 2019 einen Bericht darüber vor, wie weit die Ausdehnung der Produktion der betroffenen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen weltweit fortgeschritten ist.**

Ab 31. Dezember **2022** sinkt dieser Grenzwert stufenweise auf 0 %. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Februar 2019 einen Bericht darüber vor, wie weit die Ausdehnung der Produktion der betroffenen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen weltweit fortgeschritten ist.

Die Kommission erlässt bis zum 1. Februar 2019 im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Richtlinie

durch Festlegung von Kriterien für die Zertifizierung als Biokraftstoff, flüssiger Biobrennstoff oder Biomasse-Brennstoff mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen und für die Bestimmung der Rohstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, zu ergänzen. Der Bericht und der betreffende delegierte Rechtsakt beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten.

Bis zum **1. September 2023** überprüft die Kommission die Kriterien, die mit dem in Unterabsatz 4 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wurden, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und erlässt im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Kriterien gegebenenfalls zu ändern und um für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, einen Zielpfad für die stufenweise Senkung ihres Beitrags zum Unionsziel nach Artikel 3 Absatz 1 und **zum Mindestanteil** nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 aufzunehmen.

durch Festlegung von Kriterien für die Zertifizierung als Biokraftstoff, flüssiger Biobrennstoff oder Biomasse-Brennstoff mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen und für die Bestimmung der Rohstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, zu ergänzen. Der Bericht und der betreffende delegierte Rechtsakt beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten.

Bis zum **31. Dezember 2022** überprüft die Kommission die Kriterien, die mit dem in Unterabsatz 4 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wurden, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und erlässt im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Kriterien gegebenenfalls zu ändern und um für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, **die aus Rohstoffen hergestellt wurden und** in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, einen Zielpfad für die stufenweise Senkung ihres Beitrags zum Unionsziel nach Artikel 3 Absatz 1 und **als Ziel für die Treibhausgaseinsparungen** nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 **Buchstabe a** aufzunehmen.

**Gegebenenfalls ändert die Kommission die Verordnung 2019/807, um den maximalen Anteil der durchschnittlichen jährlichen Ausdehnung der weltweiten Produktion auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand auf 5 % festzulegen.**

”

Or. en

## Änderungsantrag 1042

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Maria da Graça Carvalho, Seán Kelly

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) Nach Absatz 1 wird Absatz 1a eingefügt:**

**„Bei der Berechnung gemäß Absatz 1 Nummer 1 gilt für die Abgabe auf emissionsfreie, entwaldungsfreie Biokraftstoffe keine Obergrenze.“**

Or. en

## Änderungsantrag 1043

Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird die Wortfolge „des Mindestanteils gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „der Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“, und in Absatz 2 Unterabsatz 5 wird die Wortfolge „den Mindestanteil gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „die Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“.

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird die Wortfolge „des Mindestanteils gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „der Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“, und in Absatz 2 Unterabsatz 5 wird die Wortfolge „den Mindestanteil gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „die Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“. **Wenn sie die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festlegen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden,**

***können die Mitgliedstaaten unter anderem auf Mengen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionen ausgerichtete Maßnahmen treffen, sofern die Verringerung der Treibhausgasintensität und die Mindestanteile nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nachweislich erreicht werden.***

Or. en

#### *Begründung*

*Die EU muss Mitgliedstaaten die Flexibilität bieten, die Dekarbonisierung des Verkehrssektors auch auf dem Wege einer Verpflichtung zur Beimischung von erneuerbarer Energie, wie sie in Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen ist, oder durch Kombination der beiden Ansätze, zu verwirklichen. Zwar ist die Aufnahme der Verpflichtung, die CO<sub>2</sub>-Intensität im Verkehrswesen zu verringern, in den Vorschlag für eine Richtlinie ein Schritt hin zur Effizienzverbesserung, doch dürfen dabei zertifizierte nachhaltige Biokraftstoffe, die aus Pflanzen gewonnen werden, nicht aus dem Kraftstoffmarkt ausgeschlossen werden.*

#### **Änderungsantrag 1044**

**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Maria da Graça Carvalho, Seán Kelly**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) c) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 5 folgender Unterabsatz eingefügt:***

***„Soja ist in der Liste der Ausgangsstoffe mit einem hohen indirekten Landnutzungsänderungsrisiko enthalten, bei denen eine signifikante Ausdehnung der Produktionsfläche auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist.“***

Or. en

#### **Änderungsantrag 1045**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Im Absatz 2 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:**

**Ab 31. Dezember 2023 sinkt dieser Grenzwert, bis spätestens 31. Dezember 2025, stufenweise auf 0 %.**

Or. en

**Änderungsantrag 1046**

**Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Pierre Karleskind, Martin Hojsik, Pascal Canfin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„Bis zum 1. Juli 2023 sinkt dieser Grenzwert stufenweise auf 0 %.“;**

Or. en

**Änderungsantrag 1047**

**Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Pierre Karleskind, Martin Hojsik, Atidzhe Alieva-Veli, Ilhan Kyuchyuk, Iskra Mihaylova, Pascal Canfin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) Unterabsatz 5 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:**

**Bis zum 1. Juli 2022 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem**



***Rat einen aktualisierten Bericht darüber vor, wie weit die Ausdehnung der Produktion der betroffenen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen weltweit fortgeschritten ist. Diese Aktualisierung muss die jüngsten Daten der letzten beiden Jahre in Bezug auf Entwaldung, insbesondere in Südamerika, umfassen und andere mit hohem Risiko behaftete Rohstoffe in der Kategorie der Ausgangsstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (insbesondere Soja und dessen Nebenerzeugnisse) berücksichtigen.***

***Bis zum 1. September 2023 überprüft die Kommission die Kriterien, die mit dem in Unterabsatz 4 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wurden, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und erlässt im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Kriterien gegebenenfalls zu ändern und um für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, die aus Rohstoffen hergestellt wurden und in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, einen Zielpfad für die stufenweise Senkung ihres Beitrags zum Unionsziel nach Artikel 3 Absatz 1 und zum Mindestanteil nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 aufzunehmen.***

***Der delegierte Rechtsakt enthält eine Bestimmung, dass der Grenzwert nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/807 geändert wird, um den maximalen Anteil der durchschnittlichen jährlichen Ausdehnung der weltweiten Produktion auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand auf 5 % festzulegen.***

Or. en



## **Änderungsantrag 1048**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**(15a) Artikel 26 – Absatz 1 –  
Unterabsatz 2 wird gestrichen.**

***Wenn dieser Anteil in einem Mitgliedstaat unter 1 % liegt, darf er auf bis zu 2 % des Endenergieverbrauchs im Bereich Straßen- und Schienenverkehr erhöht werden.***

„

„

Or. en

*(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=DE#tocId28>)*

### *Begründung*

*Wenn eine schnelle Verringerung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen erzielt werden soll, ist kein Platz für eine vermehrte Verwendung von Nahrungsmitteln für Kraftstoffe. Auch der Krieg in der Ukraine hat Auswirkungen auf die globalen Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe, da Russland und die Ukraine wichtige Pflanzenöl- und Getreidelieferanten der EU sind. Wir müssen den Anstieg der Nahrungsmittelpreise bremsen, indem wir die Verwendung von Nahrungs- und Futtermitteln für Biokraftstoffe verringern, und dürfen das Problem nicht durch eine Erhöhung der Verwendung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für Biokraftstoffe vergrößern.*

## **Änderungsantrag 1049**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Grenzwert festlegen und für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 zwischen verschiedenen Arten von aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterscheiden, wobei die besten verfügbaren Daten zu den Auswirkungen in Bezug auf indirekte Landnutzungsänderungen zu berücksichtigen sind. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten für den Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die aus Ölpflanzen gewonnen werden, einen niedrigeren Grenzwert festlegen.

**(15b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Grenzwert festlegen und für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 zwischen verschiedenen Arten von aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterscheiden, wobei die besten verfügbaren Daten zu den Auswirkungen in Bezug auf indirekte Landnutzungsänderungen **sowie das Prinzip der Kaskadennutzung** zu berücksichtigen sind. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten für den Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die aus Ölpflanzen gewonnen werden, einen niedrigeren Grenzwert festlegen.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=DE#tocId28>)

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag der Kommission wird das Prinzip der Kaskadennutzung laut Abfallrahmenrichtlinie auf den Biomasse-Rohstoffmarkt in Artikel 3 angewendet. Das Prinzip der Kaskadennutzung ist auch für die Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen von Bedeutung.*

**Änderungsantrag 1050**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 c (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird die Wortfolge „des Mindestanteils gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „der Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“, und in Absatz 2 Unterabsatz 5 wird die Wortfolge „den Mindestanteil gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt durch die Wortfolge „die Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“.**

**(15c) Absatz 2 wird gestrichen.**

„

”

Or. en

*(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=DE#tocId28>)*

## **Änderungsantrag 1051**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 d (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 7 und **des Mindestanteils** gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 eines Mitgliedstaats darf der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-

**15d) In Artikel 26 Absatz 2 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:**

„Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 7 und **der Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen** gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 **Buchstabe a** eines Mitgliedstaats darf der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen

Brennstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, nicht über dem 2019 in dem betreffenden Mitgliedstaat verzeichneten Verbrauch solcher Kraftstoffe liegen, *es sei denn, sie sind im Sinne dieses Absatzes als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe mit einem geringen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu zertifizieren.*

Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, *darunter Palm- und Sojaöl sowie dazugehörige Nebenerzeugnisse*, nicht über dem 2019 in dem betreffenden Mitgliedstaat verzeichneten Verbrauch solcher Kraftstoffe liegen.

”

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=DE#tocId28>)

#### *Begründung*

*The exclusion for “low ILUC risk” biofuels must be removed, and high ILUC risk biofuels should be phased out immediately, in 2023. A number of Member States have already ended support for palm-based and soy-based biofuels earlier than 2030. The Commission should promptly release an updated assessment of food and feed crops to underpin these measures, to tackle additional crops in the high-ILUC risk category, especially soy. In parallel, the threshold in the delegated regulation 2019/807 that determines the classification of biofuels feedstocks as high ILUC risk should be lowered to 2.5%.*

#### **Änderungsantrag 1052**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 g (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Bis zum **1. September 2023** überprüft die Kommission **die Kriterien, die mit dem in**

#### *Geänderter Text*

**(15g) In Artikel 26 Absatz 2 erhält Unterabsatz 5 folgende Fassung:**

**„Artikel 3 der delegierten Verordnung 2019/807 sieht vor, dass mit Blick auf die**

*Unterabsatz 4 genannten* delegierten Rechtsakt *festgelegt wurden, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und erlässt* im Einklang mit Artikel 35 *einen delegierten Rechtsakt, um diese Kriterien gegebenenfalls zu ändern und um* für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, *in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, einen* Zielpfad für die *stufenweise* Senkung ihres Beitrags zum Unionsziel nach Artikel 3 Absatz 1 und zum *Mindestanteil* nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 *aufzunehmen*.

*Bestimmung von aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen, die mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderung verbunden sind, eine Ausdehnung von bis zu 10 % auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zulässig ist. Diese Ausdehnung sollte auf 2,5 % festgesetzt werden.*

Bis zum *31. Dezember 2022 erlässt* die Kommission *einen* delegierten Rechtsakt im Einklang mit Artikel 35, *in dem* für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen *ein* Zielpfad für die Senkung ihres Beitrags zum Unionsziel nach Artikel 3 Absatz 1 und zum *Ziel für die Treibhausgaseinsparungen* nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 *Buchstabe a im Einklang mit dem Abschaffungsdatum laut Unterabsatz 2 dieses Absatzes festgelegt wird.*

”

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=DE#tocId28>)

#### *Begründung*

*The exclusion for “low ILUC risk” biofuels must be removed, and high ILUC risk biofuels should be phased out immediately, in 2023. A number of Member States have already ended support for palm-based and soy-based biofuels earlier than 2030. The Commission should promptly release an updated assessment of food and feed crops to underpin these measures, to tackle additional crops in the high-ILUC risk category, especially soy. In parallel, the threshold in the delegated regulation 2019/807 that determines the classification of biofuels*

*feedstocks as high ILUC risk should be lowered to 2.5%.*

### **Änderungsantrag 1053**

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Berechnungsregeln **für den Verkehrssektor** und im Hinblick auf **erneuerbare Brennstoffe** nicht biogenen Ursprungs, **unabhängig von ihrem Endverbrauch**

Berechnungsregeln und **Regeln** im Hinblick auf **die zu jedem Endverbrauch bereitgestellte Elektrizität, darunter auch für die Herstellung von erneuerbaren Brennstoffen** nicht biogenen Ursprungs

Or. en

#### *Begründung*

*Die Zusätzlichkeitsgrundsätze sollten im Sinne der Technologieneutralität auf Elektrizität für jeden Endverbrauch angewandt werden. Für die Endverbrauchssektoren sollten in angemessener Weise bestimmte Vorschriften gelten.*

### **Änderungsantrag 1054**

**Emma Wiesner, Mauri Pekkarinen, Klemen Grošelj**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Berechnungsregeln für den Verkehrssektor und im Hinblick auf erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, **unabhängig von ihrem Endverbrauch**

Berechnungsregeln für den Verkehrssektor und im Hinblick auf erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs

Or. en

### *Begründung*

*Es ist nicht notwendig, diese Verordnung über den Verkehrssektor hinaus auszuweiten. Im Industriesektor gibt es zum Beispiel viel größere Mengen und weniger Akteure, so dass es kein Problem ist, die Herstellung von Wasserstoff zu kontrollieren.*

#### **Änderungsantrag 1055**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

#### *Vorschlag der Kommission*

Berechnungsregeln für den Verkehrssektor und im Hinblick auf erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, ***unabhängig von ihrem Endverbrauch***

#### *Geänderter Text*

Berechnungsregeln für den Verkehrssektor und im Hinblick auf erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs

Or. en

### *Begründung*

*Es besteht nach wie vor keine Klarheit über den delegierten Rechtsakt über erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, soweit er sich auf den Verkehr bezieht. Daher sollten die Kriterien nicht auf andere Sektoren ausgedehnt werden. Ein restriktiver delegierter Rechtsakt wäre der Entwicklung der Wasserstoffindustrie abträglich und würde der Wasserstoffstrategie der Europäischen Union zuwiderlaufen, einschließlich der kürzlich angekündigten REPowerEU-Mitteilung, in der das Bestreben unterstrichen wird, die Mengen an sauberem Wasserstoff in größerem Umfang zu erhöhen, als in der Wasserstoffstrategie ursprünglich vorgesehen war.*

#### **Änderungsantrag 1056**

**Evžen Tošenovský, Jacek Saryusz-Wolski, Grzegorz Tobiszowski, Pietro Fiocchi, Ladislav Ilčić**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Berechnungsregeln für den Verkehrssektor  
und im Hinblick auf erneuerbare  
Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs,  
***unabhängig von ihrem Endverbrauch***

*Geänderter Text*

Berechnungsregeln für den Verkehrssektor  
und im Hinblick auf erneuerbare  
Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs

Or. en

**Änderungsantrag 1057**

**Evžen Tošenovský**

im Namen der ECR-Fraktion

**Zdzisław Krasnodębski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

*Vorschlag der Kommission*

i) bei ***Biokraftstoffen und Biogas***  
durch Multiplikation der Liefermenge  
dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger  
mit den gemäß Artikel 31 ermittelten  
Emissionseinsparungen;

*Geänderter Text*

i) bei ***erneuerbaren Kraftstoffen***  
durch Multiplikation der Liefermenge  
dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger  
mit den gemäß Artikel 31 ermittelten  
Emissionseinsparungen;

Or. en

**Änderungsantrag 1058**

**Evžen Tošenovský**

im Namen der ECR-Fraktion

**Zdzisław Krasnodębski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

ii) ***bei erneuerbaren Kraftstoffen  
nicht biogenen Ursprungs und  
wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen***

*Geänderter Text*

***entfällt***



***Kraftstoffen durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;***

Or. en

### **Änderungsantrag 1059**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

#### *Geänderter Text*

ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, ***kohlenstoffarmen Kraftstoffen*** und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

Or. en

### **Änderungsantrag 1060**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs ***und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen***

#### *Geänderter Text*

ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle

**Kraftstoffen** durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

Or. en

## **Änderungsantrag 1061**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs **und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen** durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

#### *Geänderter Text*

ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

Or. en

#### *Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Löschung von „wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen“.*

## **Änderungsantrag 1062**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

*Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen. ***Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasintensität nach Artikel 25 Absatz 1 eine nationale Zielvorgabe für den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor festlegen, können den Anteil erneuerbarer Elektrizität mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts veranschlagen;***

Or. en

**Änderungsantrag 1063**  
**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2021  
Artikel 27 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

*Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen; ***Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasintensität nach Artikel 25 Absatz 1 eine nationale Zielvorgabe für den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor festlegen, können den Anteil erneuerbarer Elektrizität mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts veranschlagen.***

**Änderungsantrag 1064**  
**Evžen Tošenovský**  
im Namen der ECR-Fraktion  
**Zdzisław Krasnodębski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie 2018/2001  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

*Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität, **die für die Übertragung, Extrusion und Einspeisung von Biomethan in das Übertragungsnetz und die Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs verwendet wird**, mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

*Begründung*

*Die in der Richtlinie 2018/2001 verwendeten Multiplikatoren sollten wieder eingeführt und auch für Wasserstoff verwendet werden, um Anreize für die Entwicklung des Sektors zu schaffen.*

**Änderungsantrag 1065**  
**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

*Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger

*Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer **und kohlenstoffarmer** Elektrizität durch

gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

Or. en

#### *Begründung*

*Um die Sektoren in Regionen mit einem geringeren Potenzial an erneuerbaren Energien zu entlasten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, kohlenstoffarme Elektrizität zur Erreichung der Zielvorgaben beitragen zu lassen, sofern dies die gleiche Verpflichtung zur Treibhausgaseinsparung von 70 % erfüllt, wie sie für RFNBO gilt.*

#### **Änderungsantrag 1066**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

#### *Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(t)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

Or. en

#### *Begründung*

*Durch die Gleichung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionsintensität im Vorschlag der Kommission ist eine unverhältnismäßig hohe Treibhausgaseinsparung für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom im Verkehrssektor gegeben:  $EC_{F(e)}$  bezieht sich auf 183 gCO<sub>2</sub>/MJ, was zu einer Treibhausgaseinsparung für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom von -195 % führt und wodurch der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom im Verkehrssektor mit der Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe und nicht mit dem Gebrauch von Benzin oder Diesel im Verkehrssektor verglichen wird. Renewable electricity should be subject to a GHG saving referring to the same fossil fuel comparator as other renewable energies, i.e.  $EF(t)$  which is 94 gCO<sub>2</sub>/MJ, noting that this also leads to a very high, 100% GHG saving value, for renewable electricity.*

## Änderungsantrag 1067

Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

#### *Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(t)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

Or. en

#### *Begründung*

*Durch die Gleichung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionsintensität im Vorschlag der Kommission ist eine unverhältnismäßig hohe Treibhausgaseinsparung für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom im Verkehrssektor gegeben:  $EC_{F(e)}$  bezieht sich auf 183 gCO<sub>2</sub>/MJ, was zu einer Treibhausgaseinsparung für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom von -195 % führt und wodurch der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom im Verkehrssektor mit der Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe und nicht mit dem Gebrauch von Benzin oder Diesel im Verkehrssektor verglichen wird.*

## Änderungsantrag 1068

Ville Niinistö

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b

Richtlinie 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Ziffer iii

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen

#### *Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität **viermal** mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(t)}$  für den Vergleich mit

Brennstoffen;

fossilen Brennstoffen;

Or. en

### *Begründung*

*Seit der ILUC-Überprüfung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gibt es einen Multiplikator für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, der im Verkehr verwendet wird, um die höhere Energieeffizienz von Elektrofahrzeugen bei gleicher Fahrtstrecke zu berücksichtigen. Wir sollten einen geringeren Energieverbrauch im Verkehr nicht bestrafen. Um einigermaßen gleiche Bedingungen zu schaffen, schlagen wir vor, den im RED II-Prozess vereinbarten Multiplikator/Übereinstimmungsfaktor beizubehalten.*

### **Änderungsantrag 1069**

**Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Andreas Glück, Nicola Beer, Nicola Danti**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EC_{F(e)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

#### *Geänderter Text*

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit dem in Anhang V genannten Faktor  $EF_{(t)}$  für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen;

Or. en

### *Begründung*

*Durch die Gleichung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionsintensität im Vorschlag der Kommission ist eine unverhältnismäßig hohe Treibhausgaseinsparung für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom im Verkehrssektor gegeben:  $EC_{F(e)}$  bezieht sich auf 183 gCO<sub>2</sub>/MJ, was zu einer Treibhausgaseinsparung für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom von -195 % führt und wodurch der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom im Verkehrssektor mit der Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe und nicht mit dem Gebrauch von Benzin oder Diesel im Verkehrssektor verglichen wird. Renewable electricity should be subject to a GHG saving referring to the same fossil fuel comparator as other renewable energies, i.e.  $EF_{(t)}$  which is 94 gCO<sub>2</sub>/MJ, noting that this also leads to a very high, 100% GHG saving value, for renewable electricity.*

**Änderungsantrag 1070**  
**Henna Virkkunen, Tomas Tobé**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

*Geänderter Text*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, **oder, alternativ, zusätzliche Elektrizität, die im Rahmen eines eigenen Strombezugsvertrags aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, wofür Herkunftsnachweise von einer oder mehreren Stromerzeugungseinheiten, die nach Unterzeichnung des vorher angesprochenen Strombezugsvertrags in Betrieb genommen wurden, vorliegen und die in keinem anderen Sektor als Elektrizität aus erneuerbaren Quellen verbucht wird**, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

Or. en

*Begründung*

*Die Verordnung sollte vorsehen, dass Elektrizität aus erneuerbaren Quellen (aus dem Netz oder vor Ort erzeugt) ebenfalls auf das Teilziel für erneuerbare Energieträger im Verkehr angerechnet werden darf, wenn ein Erzeuger oder Lieferant den Nachweis für erneuerbare Elektrizität anhand von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom mit Herkunftsnachweisen erbringt.*



**Änderungsantrag 1071**  
**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

*Geänderter Text*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird. ***Die Kommission erarbeitet bis zum 31. Dezember 2023 einen delegierten Rechtsakt zur an den Verkehrssektor zusätzlich gelieferten erneuerbaren Elektrizität, um die Nutzung von bis zu 100 % erneuerbarer Elektrizität, d. h. mehr als der durchschnittliche Anteil erneuerbarer Elektrizität, die in den vergangenen zwei Jahren auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geliefert wurde, zu ermöglichen.***

Or. en

**Änderungsantrag 1072**  
**Miapetra Kumpula-Natri, Erik Bergkvist**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

*Geänderter Text*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, ***oder, alternativ, zusätzliche Elektrizität, die im Rahmen eines eigenen Strombezugsvertrags aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, wofür Herkunftsnachweise von einer oder mehreren Stromerzeugungseinheiten, die nach einem Unterzeichnungsvertrag in Betrieb genommen wurden, vorliegen und die in keinem anderen Sektor als Elektrizität aus erneuerbaren Quellen verbucht wird***, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

Or. en

*Begründung*

*Diese Änderung würde zusätzliche Anreize für den Aufbau neuer Produktionskapazitäten für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern schaffen.*

**Änderungsantrag 1073**  
**Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Artikel 27 – Absatz 1  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

*Vorschlag der Kommission*

iii) die Menge der an den

PE729.929v01-00

*Geänderter Text*

iii) die Menge der an den

90/189

AM\1252006DE.docx

Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

***Bis zum 31. Dezember 2023 erarbeitet die Kommission einen delegierten Rechtsakt über die Zusätzlichkeit für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern, die in den Verkehrssektor geliefert wird.***

Or. en

## **Änderungsantrag 1074**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird,

#### *Geänderter Text*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird,

in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird. ***Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann im Einklang mit dem Grundsatz der Zusätzlichkeit gemäß Artikel 3 Absatz 4a (neu) in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden;***

Or. en

## **Änderungsantrag 1075 Ivan David**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

### *Vorschlag der Kommission*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

### *Geänderter Text*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird ***oder wo der erneuerbare Ursprung der an den Verkehrssektor gelieferten Elektrizität durch Herkunftsnachweise beglaubigt ist,*** in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

Or. en

### *Begründung*

*Um die Elektrifizierung im Verkehrssektor erfolgreich voranzubringen, sollte es mit der geänderten RED II möglich werden, Elektrizität aus erneuerbaren Quellen (vom Netz oder vor Ort erzeugt) auf das Erneuerbar-Teilziel im Verkehrssektor anzurechnen, wenn ein Stromerzeuger oder -lieferant etwa durch Herkunftsnachweise belegen kann, dass die*

*Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde.*

### **Änderungsantrag 1076**

**Evžen Tošenovský, Jacek Saryusz-Wolski, Grzegorz Tobiszowski, Pietro Fiocchi, Ladislav Ilčíć**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ***in den vergangenen zwei Jahre*** gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

#### *Geänderter Text*

iii) die Menge der an den Verkehrssektor gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Sektor gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den Verkehrssektor geliefert wird ***oder wo der erneuerbare Ursprung der an den Verkehrssektor gelieferten Elektrizität durch ein System von Nachhaltigkeitszertifikaten nachgewiesen ist***, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

Or. en

### **Änderungsantrag 1077**

**Maria Spyra**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Artikel 27 – Absatz 1 — Buchstabe c – Ziffer iv

Artikel 27 – Absatz 1 — Buchstabe c – Ziffer iv

#### *Vorschlag der Kommission*

iv) ***der Anteil der Biokraftstoffe und***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

*des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;*

Or. en

### **Änderungsantrag 1078**

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

#### *Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt. ***Wird die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil B geändert, indem Rohstoffe im Einklang mit Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2021 hinzugefügt werden, so wird dieser Grenzwert entsprechend erhöht. Die Mitgliedstaaten können diesen Grenzwert ändern, sofern dies angesichts der Verfügbarkeit des Rohstoffs gerechtfertigt ist. Alle derartigen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission.***

Or. en

#### *Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Obergrenze entsprechend der Verfügbarkeit von Rohstoffen zu ändern, wie sie es derzeit tun. Die Menge der verfügbaren nachhaltigen Biokraftstoffe sollte nicht in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt werden, insbesondere wenn neue Rohstoffe in Anhang IX Teil B aufgenommen werden.*

**Änderungsantrag 1079**  
**Pilar del Castillo Vera**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

*Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt; **Die Mitgliedstaaten können diesen Grenzwert ändern, sofern dies angesichts der Verfügbarkeit der Rohstoffe gerechtfertigt ist. Jegliche solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission;**

Or. en

**Änderungsantrag 1080**  
**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

*Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 3,4 % beschränkt; **Die Mitgliedstaaten können diesen Grenzwert erhöhen, sofern dies angesichts der Verfügbarkeit der Rohstoffe gerechtfertigt ist. Jegliche**



*solche Änderungen bedürfen der  
Genehmigung durch die Kommission;*

Or. en

*Begründung*

*Wir sind der Meinung, dass die Beibehaltung der Obergrenze für Anhang IX Teil B nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn man den neuen Kontext berücksichtigt, in dem der Geltungsbereich der RED III auf alle Verkehrssektoren ausgeweitet wurde, die Doppelzählung (Multiplikator) für Anhang IX Teil B abgeschafft wurde und es eine potenzielle Verlagerung anderer Rohstoffe in diesen Anhang IX Teil B gibt (DA von EU COM noch nicht veröffentlicht). Eine Nichtaufhebung dieser Obergrenze würde das Potenzial für die Entwicklung und den Ausbau von Rohstoffen gefährden, die sich als nachhaltig erweisen und die RED-III-Kriterien erfüllen, um höhere und erschwinglichere Dekarbonisierungsgrade zu erreichen.*

**Änderungsantrag 1081**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist **außer in Zypern und Malta** auf 1,7 % beschränkt;

*Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen **und aus tierischen Fetten der Kategorie 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist auf 1,7 % beschränkt; **diese Beschränkung umfasst auch Abfälle und Reststoffe, die nicht in Anhang IX aufgelistet sind und sich für die Verwendung auf dem Lebens- und Futtermittelmarkt eignen;**

Or. en

*Begründung*

*Tierische Fette der Kategorie 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sollten, wie*



*tierische Fette der Kategorien 1 und 2 sowie Altspeiseöl gemäß Anhang IX Teil B, der Beschränkung auf 1,7 % unterliegen. Grund dafür ist, dass sie in anderen Wirtschaftszweigen bereits mit höherem Wert gemäß den Grundsätzen der Kaskadennutzung und der Abfallhierarchie genutzt werden. Ihre unbegrenzte Verwendung für Biokraftstoffe hat verzerrende Auswirkungen auf den Markt, da die konkurrierenden Wirtschaftszweige gezwungen sind, stattdessen weniger nachhaltige Rohstoffe wie Palmöl für ihre Produktion zu verwenden.*

**Änderungsantrag 1082**  
**Sandra Pereira**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 27

*Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta **auf 1,7 % beschränkt**;

*Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta **einen Referenzwert von 1,7 % hat, der nach einer Einzelfallprüfung durch die Mitgliedstaaten überschritten werden kann**;

Or. pt

**Änderungsantrag 1083**  
**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den

*Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen **und aus tierischen Fetten der Kategorie 3 gemäß**

Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

*der Verordnung (EG) 1069/2009* erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

Or. en

## **Änderungsantrag 1084** **Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Artikel 27 – Absatz 1  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

### *Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

### *Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen **und aus tierischen Fetten der Kategorie 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

Or. en

## **Änderungsantrag 1085** **Francesca Donato**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv

### *Vorschlag der Kommission*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und

### *Geänderter Text*

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den Verkehrssektor gelieferten Kraftstoffe und

Elektrizität ist *außer in Zypern und Malta* auf 1,7 % beschränkt;

Elektrizität ist auf 1,7 % beschränkt;

Or. it

### **Änderungsantrag 1086**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

#### *Vorschlag der Kommission*

d) die mit der Nutzung erneuerbarer Energie verbundene Verringerung der Treibhausgasintensität wird durch Division der Treibhausgaseinsparungen, die auf die Nutzung von Biokraftstoffen, Biogas und erneuerbarer Elektrizität durch alle Verkehrsträger zurückzuführen sind, durch den Ausgangswert bestimmt.

#### *Geänderter Text*

d) die mit der Nutzung erneuerbarer Energie verbundene Verringerung der Treibhausgasintensität wird durch Division der Treibhausgaseinsparungen, die auf die Nutzung von Biokraftstoffen, Biogas, **erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, aufbereiteten Kohlenstoffkraftstoffen** und erneuerbarer **oder kohlenstoffarmer** Elektrizität durch alle Verkehrsträger zurückzuführen sind, durch den Ausgangswert bestimmt.

Or. en

#### *Begründung*

*Um die Sektoren in Regionen mit einem geringeren Potenzial an erneuerbaren Energien zu entlasten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, kohlenstoffarme Elektrizität zur Erreichung der Zielvorgaben beitragen zu lassen, sofern dies die gleiche Verpflichtung zur Treibhausgaseinsparung von 70 % erfüllt, wie sie für RFNBO gilt.*

### **Änderungsantrag 1087**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) die mit der Nutzung erneuerbarer Energie verbundene Verringerung der Treibhausgasintensität wird durch Division der Treibhausgaseinsparungen, die auf die Nutzung von Biokraftstoffen, Biogas und erneuerbarer Elektrizität durch alle Verkehrsträger zurückzuführen sind, durch den Ausgangswert bestimmt.

d) die mit der Nutzung erneuerbarer Energie verbundene Verringerung der Treibhausgasintensität wird durch Division der Treibhausgaseinsparungen, die auf die Nutzung von Biokraftstoffen, Biogas, **erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs** und erneuerbarer Elektrizität durch alle Verkehrsträger zurückzuführen sind, durch den Ausgangswert bestimmt.

Or. en

**Änderungsantrag 1088**  
**Zdzisław Krasnodebski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c**  
Richtlinie 2018/2001  
Artikel 27 – Absatz 1a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:**

**entfällt**

”

**(1a) Die Zielvorgaben gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b werden wie folgt berechnet:**

**a) bei der Berechnung des Nenners, d. h. der Menge der im Verkehrssektor verbrauchten Energie, werden alle Kraftstoffe und die gesamte für den Verkehrssektor bereitgestellte Elektrizität berücksichtigt;**

**b) bei der Berechnung des Zählers wird der Energiegehalt der Lieferungen von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IV Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs an alle**

**Verkehrsträger auf dem Gebiet der Union berücksichtigt;**

**c) als Anteil der fortschrittlichen Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs bei Lieferungen an den Luft- und Seeverkehrssektor gilt das 1,2-Fache ihres Energiegehalts.**

“

Or. en

### **Änderungsantrag 1089**

**Evžen Tošenovský, Jacek Saryusz-Wolski, Grzegorz Tobiszowski, Pietro Fiocchi, Ladislav Ilčíć**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 1a – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) bei der Berechnung des Nenners, d. h. der Menge der im Verkehrssektor verbrauchten Energie, werden alle Kraftstoffe und die gesamte für den Verkehrssektor bereitgestellte Elektrizität berücksichtigt;** **entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 1090**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

*Vorschlag der Kommission*

c) als Anteil der fortschrittlichen Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs bei Lieferungen an den Luft- und Seeverkehrssektor gilt das 1,2-Fache ihres Energiegehalts.

*Geänderter Text*

c) als Anteil der fortschrittlichen Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs bei Lieferungen an den Luft-, **Straßen-, Schienen-** und Seeverkehrssektor gilt das 1,2-Fache ihres Energiegehalts.“

Or. en

*Begründung*

*Der derzeitige Vorschlag benachteiligt Binnenländer. Daher schlagen wir vor, auch den Straßen- und Schienenverkehr einzubeziehen.*

**Änderungsantrag 1091**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

*Vorschlag der Kommission*

c) als Anteil der fortschrittlichen Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs bei Lieferungen an den Luft- und Seeverkehrssektor gilt das **1,2-Fache** ihres Energiegehalts.

*Geänderter Text*

c) als Anteil der fortschrittlichen Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs bei Lieferungen an den Luft- und Seeverkehrssektor gilt das **4-Fache** ihres Energiegehalts.

Or. en

*Begründung*

*RED III muss anerkennen, dass die Sektoren, in denen die Dekarbonisierung schwieriger ist, Unterstützung benötigen, und den Anbietern einen erheblichen Anreiz bieten, indem der vorgeschlagene Multiplikator erhöht wird.*

## **Änderungsantrag 1092**

**Christophe Grudler, Nicola Danti, Klemen Grošelj, Irène Tolleret**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Nummer 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases für den Verkehr, die aus Traubentrester und Weintrub hergestellt werden, kann während einer sechsjährigen Übergangszeit ab dem Inkrafttreten der Richtlinie als doppelt so hoch wie deren Energiegehalt angesehen werden.***

Or. en

### *Begründung*

*Diese Übergangszeit ist notwendig, damit sich die Brennereien für Wein und Weinnebenerzeugnisse an die neuen Vorschriften anpassen und ein neues wirtschaftliches Gleichgewicht entwickeln können, wobei sie ihr hohes Niveau hinsichtlich der Kreislaufwirtschaft und der Bewirtschaftung von umweltschädlichen Rückständen beibehalten.*

## **Änderungsantrag 1093**

**Evžen Tošenovský, Jacek Saryusz-Wolski, Grzegorz Tobiszowski, Pietro Fiocchi, Ladislav Ilčić**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe d**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***d) Absatz 2 wird gestrichen.***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 1094**  
**Ivan David**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Absatz 2 *wird gestrichen.*

d) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

*„Zur Erbringung des Nachweises, dass die Mindestanteile nach Artikel 25 Absatz 1 eingehalten werden:*

*a) kann der Anteil von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, die aus den in Anhang IX aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, mit dem Doppelten ihres Energiegehalts veranschlagt werden;*

*b) kann der Anteil erneuerbarer Elektrizität mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts veranschlagt werden, wenn sie für Straßenfahrzeuge bereitgestellt wird, und kann ihr Anteil mit dem 1,5-fachen ihres Energiegehalts veranschlagt werden, wenn sie für den Schienenverkehr bereitgestellt wird;“*

Or. en

*Begründung*

*It is proposed to reintroduce a system of multipliers in all areas of transport, not just shipping, in the draft legislation, so that all modes of transport are placed on equal terms and at the same time landlocked countries are not at a disadvantage vis-à-vis maritime states. At the same time, urban mobility and its emissions have a major impact on the quality of life and health of citizens, and it therefore makes great sense to support the reduction of its emission footprint with such a "bonus". Along with the proposed binding targets beyond the technological capabilities of individual Member States, it is worth remembering a solution in which the overall system reflects the relative purchasing power of each country's population and economy and thus corresponds to the expected accumulation of guarantees of origin (not only for biomethane) in richer EU countries.*

**Änderungsantrag 1095**  
**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Maria da Graça Carvalho**



**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe d a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) der Anteil von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, der aus Traubentrester und Weintrub hergestellt wird, kann mit dem Doppelten seines Energiegehalts veranschlagt werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 1096**

**Pilar del Castillo Vera**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Absatz 3 wird *wie folgt geändert*:

e) Absatz 3 wird *gestrichen*.

Or. en

**Änderungsantrag 1097**

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 werden gestrichen.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 1098**

**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 werden **gestrichen**.

*Geänderter Text*

i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 werden **durch Folgendes ersetzt:**

**„Damit dem erwarteten Anstieg der Nachfrage nach Elektrizität im Verkehrssektor über den aktuellen Ausgangswert hinaus mittels zusätzlicher Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie entsprochen werden kann, erarbeitet die Kommission einen Rahmen für die Zusätzlichkeit im Verkehrssektor und schlägt verschiedene Optionen dafür vor, wie der Ausgangswert für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt und die Zusätzlichkeit ermittelt werden kann.“**

Or. en

**Änderungsantrag 1099**  
**Angelika Winzig**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) Die Unterabsätze 1, 2 **und 3** werden gestrichen.

*Geänderter Text*

i) Die Unterabsätze 1, 2, **3 und 4** werden gestrichen.

Or. en

**Änderungsantrag 1100**  
**Ivan David**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) Die Unterabsätze 1, 2 **und 3** werden

*Geänderter Text*

i) Die Unterabsätze 1 **und 2** werden

gestrichen;

gestrichen;

Or. en

### *Begründung*

*Der Originaltext ist ziemlich ungenau (Eigenschaften als erneuerbare Energie?). Für sämtliche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität sollte es möglich sein, ihre Erzeugnisse entweder direkt in Form von Strom oder indirekt in Form von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs zu lagern und dabei angemessene Verbindungen mit den Elektrolyseuren nachzuweisen. Bei der Zielberücksichtigung sollte klargestellt werden, wie in Artikel 7 ausgeführt, dass aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom lediglich einmal berücksichtigt wird, entweder im Bereich Elektrizität oder im Wärme- und Kältesektor oder im Verkehrssektor.*

### **Änderungsantrag 1101 Ivan David**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:**

***Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde sowie etwaige sonstige entsprechende Kriterien erfüllt sind, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor als Mitgliedstaatsanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen und in den Zielvorgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 dieser Richtlinie geltend gemacht werden.***

Or. en

## Begründung

*Der Originaltext ist ziemlich ungenau (Eigenschaften als erneuerbare Energie?). Für sämtliche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität sollte es möglich sein, ihre Erzeugnisse entweder direkt in Form von Strom oder indirekt in Form von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs zu lagern und dabei angemessene Verbindungen mit den Elektrolyseuren nachzuweisen. Bei der Zielberücksichtigung sollte klargestellt werden, wie in Artikel 7 ausgeführt, dass aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom lediglich einmal berücksichtigt wird, entweder im Bereich Elektrizität oder im Wärme- und Kältesektor oder im Verkehrssektor.*

### Änderungsantrag 1102

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

#### Vorschlag für eine Richtlinie

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Unterabsatz 1

Bei der Berechnung des Anteils erneuerbarer Elektrizität an der für Straßen- und Schienenfahrzeuge bereitgestellten Elektrizität für die Zwecke Absatz 1 dieses Artikels verweisen Mitgliedstaaten auf den Zeitraum von zwei Jahren vor dem Jahr, in dem die Elektrizität in ihrem Hoheitsgebiet bereitgestellt wurde.

Unterabsatz 2

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und für Straßenfahrzeuge bereitgestellt wird, bei der Bestimmung des Anteils der Elektrizität für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden.

#### *Geänderter Text*

**ia) Artikel 27 – Absatz 3**

“Unterabsatz 1

Bei der Berechnung des Anteils erneuerbarer Elektrizität an der für Straßen- und Schienenfahrzeuge bereitgestellten Elektrizität für die Zwecke Absatz 1 dieses Artikels verweisen Mitgliedstaaten auf den Zeitraum von zwei Jahren vor dem Jahr, in dem die Elektrizität in ihrem Hoheitsgebiet bereitgestellt wurde.

Unterabsatz 2

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und für Straßenfahrzeuge bereitgestellt wird, bei der Bestimmung des Anteils der Elektrizität für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden.

“

(COM(2021)0557 - C9-0329/2021 – 2021/0218(COD))

**Änderungsantrag 1103**  
**Angelika Winzig**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:**

**entfällt**

”

***Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.***

“

**Änderungsantrag 1104**  
**Emma Wiesner, Klemen Grošelj**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen***

***Liegt der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen am nationalen Energiemix in dem Produktionsland über 50 %, so können höhere Anteile als der***

*Ursprungs genutzt wird, wird* der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen *in dem Produktionsland* zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zur Bestimmung des Anteils erneuerbaren Energie verwendet *werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die betreffende Elektrizität aus erneuerbaren Quellen geliefert wurde.*

Or. en

### **Änderungsantrag 1105**

**Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der *zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche* Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

#### *Geänderter Text*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland, *in Zeitabständen von nicht mehr als einer Stunde gemäß Artikel 20a dieser Richtlinie*, zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

Or. en

### **Änderungsantrag 1106**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

*Vorschlag der Kommission*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

*Geänderter Text*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen **oder der kohlenstoffarmen Elektrizität** in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

Or. en

*Begründung*

*Um die Sektoren in Regionen mit einem geringeren Potenzial an erneuerbaren Energien zu entlasten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, kohlenstoffarme Elektrizität zur Erreichung der Zielvorgaben beitragen zu lassen, sofern dies die gleiche Verpflichtung zur Treibhausgaseinsparung von 70 % erfüllt, wie sie für RFNBO gilt.*

**Änderungsantrag 1107**  
**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2021

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

*Geänderter Text*

Wenn **zusätzliche** Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

Or. en

**Änderungsantrag 1108**  
**Zdzisław Krasnodębski**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der **zwei Jahre** vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

*Geänderter Text*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der **im letzten Jahr** vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

Or. en

**Änderungsantrag 1109**  
**Sara Skyttedal**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in **dem Produktionsland** zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

*Geänderter Text*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in **der Gebotszone der Produktion** zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

Or. en



## Begründung

*Das Konzept ist schädlich für Regionen mit einem hohen Anteil an Elektrizität aus erneuerbaren Quellen. Es besteht die Gefahr, dass das Wachstum der Wasserstoffherzeugung auf der Grundlage von erneuerbaren Elektrizität in Regionen mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Elektrizität behindert wird. Dieser Vorschlag muss so bewertet werden, dass er Regionen in Europa nicht behindert, in denen erneuerbare Elektrizität erzeugt wird, um Verbraucher anzuziehen, und dass die zusätzliche erneuerbare Elektrizität in Regionen erzeugt wird, in denen sie am meisten benötigt wird.*

### Änderungsantrag 1110

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

#### Vorschlag für eine Richtlinie

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der ***zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche*** Anteil der Elektrizität ***aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland*** zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

#### *Geänderter Text*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der Anteil der ***erneuerbaren*** Elektrizität ***in der Gebotszone der Produktion, wo sich der Elektrolyseur befindet, in der Kalenderstunde zu der der Wasserstoff hergestellt wird,*** zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

Or. en

### Änderungsantrag 1111

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Richtlinie

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer ii**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der ***zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche*** Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

*Geänderter Text*

Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der ***stündliche*** Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland ***gemäß Artikel 20a Absatz 1*** zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.

Or. en

**Änderungsantrag 1112**  
**Angelika Winzig**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

iii) ***In*** Unterabsatz 5 erhält ***der Einleitungssatz*** folgende Fassung:

*Geänderter Text*

iii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

***Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage nicht mit dem Netz verbunden ist oder zwar mit dem Netz verbunden ist, aber durch Nachweise belegt werden kann, dass der betreffende Strom bereitgestellt wurde, ohne das Strom aus dem Netz bezogen wurde.***

Or. en

## **Änderungsantrag 1113**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

iii) *In* Unterabsatz 5 *erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:*

iii) Unterabsatz 5, *einschließlich seiner Buchstaben a) und b) wird gestrichen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 1114**

**Angelika Winzig**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage*

*entfällt*

Or. en

## **Änderungsantrag 1115**

**Christophe Grudler, Claudia Gamon, Klemen Grošelj**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer **oder mehreren** erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage(**n**) stammt und die für die Produktion von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage **zeigt, dass die betreffende Elektrizität ohne Verbindung zum Netz bereitgestellt wurde. Die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erhalten keine Unterstützung in Form von Betriebsbeihilfen für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht-biogenen Ursprungs, oder diese Unterstützung ist ausgelaufen.**

**Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist sowie etwaige sonstige entsprechende Kriterien erfüllt, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden. Dies kann durch Einhaltung einer der folgenden Anforderungen erreicht werden:**

**Um die erneuerbaren Eigenschaften nachzuweisen, sollten Produzenten von Kraftstoffen verpflichtet werden, einen oder mehrere Verträge über den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen abzuschließen, wobei eine Menge an Elektrizität erzeugt wird, die mindestens der Menge von Elektrizität entspricht, die als vollkommen aus erneuerbaren Quellen stammend dargestellt wird. Die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität**

*aus erneuerbaren Quellen erhalten keine Unterstützung in Form von Betriebsbeihilfen oder diese Unterstützung ist ausgelaufen.*

*Monatlich wird ein Gleichgewicht zwischen Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die über einen oder mehreren Verträge über den Bezug von Elektrizität aus dem Netz bezogen wurde und der Menge der aus dem Netz bezogenen Elektrizität zur Produktion von Kraftstoffen erreicht, damit die Erzeugung vollständig für Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs qualifiziert wird.*

*Ab 1. Januar 2026 wird täglich ein Gleichgewicht zwischen Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die über einen oder mehreren Verträge über den Bezug von Elektrizität aus dem Netz bezogen wurde und der Menge der aus dem Netz bezogenen Elektrizität zur Produktion von Kraftstoffen erreicht, damit die Erzeugung vollständig für Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs qualifiziert wird. Diese Anforderung gilt für alle bestehenden Anlagen, einschließlich derjenigen, die vor 2026 in Betrieb genommen werden.*

*Die verschiedenen Optionen für die Beschaffung der Elektrizität können kombiniert werden, sofern die Kriterien jeder Beschaffungsoption beachtet werden.*

*Ein Vertrag über den Bezug von Elektrizität kann mit einer bereits bestehenden Anlage zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt, an dem der Vertrag in Kraft tritt, für die Anlage keine Unterstützung in Form von Betriebsbeihilfen oder Investitionsbeihilfen bereitgestellt wird bzw. dass die Unterstützung bereits eingestellt wurde.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtnachfrage nach Elektrizität, einschließlich der Nachfrage nach Elektrizität, die für die Herstellung von RFNBO verwendet wird, in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen berücksichtigt und antizipiert wird, um sicherzustellen, dass der Dekarbonisierungspfad effizient ist.*

Or. en

## **Änderungsantrag 1116**

**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage

#### *Geänderter Text*

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer **oder mehreren** erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage(**n**) stammt und die für die Produktion von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage **zeigt, dass die betreffende Elektrizität ohne Verbindung zum Netz bereitgestellt wurde. Die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erhalten keine Unterstützung in Form von Betriebsbeihilfen zu Beginn der Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht-biogenen Ursprungs, oder diese Unterstützung ist ausgelaufen.**

Or. en

#### *Begründung*

*Die Anforderungen an die Zusätzlichkeit müssen berücksichtigt werden, wenn keine direkte*

*finanzielle Unterstützung für die Anlage zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gewährt wird. Die Idee der Zusätzlichkeit besteht darin, durch Investitionen einen neuen Erzeuger erneuerbarer Energie in das Netz aufzunehmen, der ansonsten keine öffentlichen Beihilfen erhalten sollte.*

### **Änderungsantrag 1117**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

#### *Vorschlag der Kommission*

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage

#### *Geänderter Text*

Hingegen kann Elektrizität, ***die aus dem Netz bezogen, einer Energiespeicheranlage wiedereingespeist oder*** aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn ***sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist und die erneuerbaren Eigenschaften durch die Annullierung von Herkunftsnachweisen nachgewiesen wurden, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.***

Or. en

### **Änderungsantrag 1118**

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

*Vorschlag der Kommission*

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage

*Geänderter Text*

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage

***a) nicht früher als 48 Monate vor der Produktionsanlage der flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wird; und***

Or. en

**Änderungsantrag 1119**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 5

*Vorschlag der Kommission*

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, ***wenn die Anlage***

*Geänderter Text*

Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden;

Or. en

**Änderungsantrag 1120**

**Seán Kelly**



**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Artikel 27 – Buchstabe c – Ziffer ii

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. wenn ein Verbraucher an eine intelligente Ladestation angeschlossen ist, muss der in diesem Zeitraum tatsächlich verbrauchte Anteil an erneuerbaren Elektrizität als erneuerbar gezählt werden;***

***3. wenn ein Verbraucher mit einem Erzeuger erneuerbarer Elektrizität einen Stromabnahmevertrag über einen Betrag abgeschlossen hat, der der Strommenge entspricht, die als vollständig erneuerbar angegeben wird;***

***4. Wenn ein Verbraucher zuvor gespeicherte erneuerbare Elektrizität verbraucht, so wird diese Elektrizität als erneuerbar im Sinne der Mischung der gespeicherten Stromerzeugung gezählt.***

Or. en

**Änderungsantrag 1121**

**Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ein delegierter Rechtsakt zur Festlegung der Bestimmungen für die Messung der Zusätzlichkeit beim Verbrauch von Elektrizität, die nicht in einen anderen Energieträger umgewandelt wird, wird von der Kommission ebenfalls erlassen.***

Or. en

## **Änderungsantrag 1122**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 5, wird Buchstabe a gestrichen.***

Or. en

### *Begründung*

*Ermöglicht die Verwendung von Herkunftsnachweisen als Mittel zur Bestimmung der einem Elektrolyseur zugeführten Menge an erneuerbarer Energie. Der delegierte Rechtsakt, der im Dezember veröffentlicht werden soll, wird Vorschriften über den Bedarf an zeitlicher und geografischer Korrelation enthalten.*

## **Änderungsantrag 1123**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***iiia) Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:***

***Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und die erneuerbaren Eigenschaften durch die Annullierung von Herkunftszertifikaten aufgezeigt wurden, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als***

*erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden. Dies kann durch eine der folgenden Maßnahmen erreicht werden:*

*a) Um die erneuerbaren Eigenschaften nachzuweisen, sollten Produzenten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs verpflichtet werden, einen oder mehrere Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom abzuschließen, wobei eine Menge an Strom erzeugt wird, die mindestens der Menge von Strom entspricht, die als vollkommen erneuerbar dargestellt wird. Vierteljährlich wird eine Bilanz zwischen erneuerbarem Strom, der über einen oder mehreren langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom bezogen wurde und der Menge des aus dem Netz bezogenen Stroms zur Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs hergestellt. Ein langfristiger Vertrag über den Bezug von erneuerbarem Strom kann mit einer bereits bestehenden Anlage zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt, an dem der Vertrag in Kraft tritt, für die Anlage keine Unterstützung in Form von Betriebsbeihilfen oder Investitionsbeihilfen bereitgestellt wird bzw. dass die Unterstützung bereits eingestellt wurde.*

*b) Ein granularer Herkunftsnachweis gemäß Artikel 19 Absatz 2 kann verwendet werden, um die erneuerbaren Eigenschaften des Stroms aufzuzeigen, der für die Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs verwendet wurde, und um sicherzustellen, dass die erneuerbaren Eigenschaften dieses Stroms nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.*

Or. en

## Begründung

*While supporting the Rapporteur proposal, the final objective must be to stimulate a sizing of the electrolyser that maximizes the producibility of RFNBOs. Non-programmable RES (PV and wind) are by their nature subject to high producibility variability: reducing the time window for the energy balance from a quarterly basis on a daily one would jeopardize the possibility of sizing the RFNBO production plant on the basis of the estimate of the average production. Reducing from the quarter to the day starting from 2026 would therefore immediately result in a constraint to the business plans, forcing them to be sized on smaller sizes. Furthermore, the quarterly period seems to be a good compromise, which already includes the link with seasonality: sizing on a daily basis exposes the production to all days of adverse weather conditions.*

### Änderungsantrag 1124

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 6

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist **sowie etwaige sonstige entsprechende Kriterien** erfüllt, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.

#### *Geänderter Text*

**iii a) da) Absatz 3 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:**

**„Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage nicht mit dem Netz verbunden ist oder zwar mit dem Netz verbunden ist, aber durch Nachweise belegt werden kann, dass der betreffende Strom bereitgestellt wurde, ohne das Strom aus dem Netz bezogen wurde.** Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften

erneuerbarer Energie aufweist, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden. **Dies kann durch eine der folgenden Optionen erreicht werden:**

**(1) Um die Eigenschaften als erneuerbare Energie nachzuweisen, werden Produzenten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs verpflichtet, einen oder mehrere Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom abzuschließen, wobei in einer Gebotszone eine Menge an Strom erzeugt wird, die mindestens der Menge an Strom entspricht, die als vollkommen erneuerbar dargestellt wird. Täglich wird ein Gleichgewicht zwischen erneuerbarem Strom, der über einen oder mehreren langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom bezogen wurde und der Menge des aus dem Netz bezogenen Stroms zur Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs hergestellt. Ab 1. Januar 2026 wird die Bilanz zwischen erneuerbarem Strom, der über einen oder mehreren langfristigen Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom bezogen wurde und der Menge des aus dem Netz bezogenen Stroms zur Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs stündlich hergestellt. Ein langfristiger Vertrag über den Bezug von erneuerbarem Strom kann mit einer Anlage zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern, die ihren Betrieb nicht früher als 24 Monate vor der Anlage, die den erneuerbaren Wasserstoff produziert, aufgenommen hat, oder mit einer bereits bestehenden Anlage zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass die Anlage einem Repowering gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Richtlinie 2018/2001 unterzogen wurde und Investitionen erfordert, die 30 % der**

**Investitionen, die für den Bau einer vergleichbaren neuen Anlage erforderlich wären, übersteigen, und dass für die Anlage keine Unterstützung in Form von Betriebsbeihilfen oder Investitionsbeihilfen bereitgestellt wird bzw. dass die Unterstützung bereits eingestellt wurde. Abweichend von Absatz 1 kann aus dem Netz bezogener Strom, der für die Herstellung von Wasserstoff verwendet wird, auch in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität gemäß Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden, wenn die Wasserstoffhersteller Folgendes nachweisen:**

**a) Die Herstellung des erneuerbaren Wasserstoffs findet während eines Zeitraums von einer Stunde statt, in dem der Strompreis in der Gebotszone unter oder bei 0 EUR je MWh liegt.**

**b) Strom zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff wird während eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls verbraucht, für das aufgrund von Daten des nationalen Fernleitungsnetzbetreibers nachgewiesen werden kann, dass die Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, [unklar] Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt [unklar], sich auf der gleichen Seite befinden wie der Engpass, der Grund für den Redispatch ist.**

**Die gleichen oder, falls nicht vorhanden, gleichwertige Vorschriften gelten für in die Union eingeführte RFNBO.**

”

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L2001&qid=1636556221110&from=EN#d1e3411-82-1>)

## *Begründung*

*Im Hinblick auf den angekündigten delegierten Rechtsakt zur Berücksichtigung der zusätzlichen Nutzung von erneuerbarem Strom im Verkehrssektor wird dieser Änderungsantrag auf der Grundlage der Leitlinien in Erwägung 90 der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001) gestellt.*

### **Änderungsantrag 1125**

**Andreas Glück, Mauri Pekkarinen, Nicola Beer, Bart Groothuis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 5 – Buchstabe b

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**iii a) Die Buchstaben a und b werden gestrichen.**

***a) nach oder gleichzeitig mit der Anlage den Betrieb aufnimmt, die flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs produziert, und***

„

***b) nicht an das Netz angeschlossen ist oder zwar an das Netz angeschlossen ist, die betreffende Elektrizität aber nachweislich bereitgestellt wird, ohne Elektrizität aus dem Netz zu entnehmen.***

„

Or. en

*Dokument 32018L2001*

## *Begründung*

*Übertriebene Beschränkungen behindern nur den notwendigen, schnellen Ausbau der Wasserstoffproduktion in der EU.*

### **Änderungsantrag 1126**

**Tom Berendsen, Bart Groothuis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)**



**iii) Der folgende Absatz wird angefügt:**

**Elektrizität, die vom Fahrzeug selbst erzeugt wurde, kann als vollständig erneuerbar angerechnet werden, sofern das Fahrzeug die erzeugte Energie zur Fortbewegung des Fahrzeugs nutzt.**

Or. en

### **Änderungsantrag 1127**

**Emma Wiesner, Nicola Beer, Andreas Glück**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**a) nach oder gleichzeitig mit der Anlage den Betrieb aufnimmt, die flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs produziert, und**

**iii) Buchstabe a wird gestrichen.**

„

”

Or. en

*Richtlinie (EU) 2018/2001*

#### *Begründung*

*Point (a) is not feasible given the difference of lead times in developing a renewable electricity plant and an electrolyser. The lead time for investments (including the permitting process) into some renewable electricity generation assets (e.g., offshore wind – up to 7 years) does not coincide with the time needed to construct an electrolyser (less than 2 years). Until new electricity capacity is available, electrolyser project developers will therefore have a very low incentive to build, as the main demand driver is precisely the renewable character of the hydrogen and its contribution towards the RED targets. Additionality means perfectly timed investments and commissioning of the renewable electricity plant, electrolyser and the technological investments at the consuming plant (e.g., the ammonia plant, refinery or steel*



*plan) planning to replace fossil sources with the renewable hydrogen. This is almost impossible to achieve in practice and effectively requires iron and steel producers, refiners, etc. (i.e., the potential end users of the renewable hydrogen) to go into the renewable electricity development business as they cannot just access the market for renewable electricity that they need to power their electrolyser. This effectively disincentivises (to the point of cancelling plans to switch to renewable energy) renewable hydrogen integration in hard to abate sectors, especially those that are located in areas with no or insufficient access to new renewables.*

### **Änderungsantrag 1128**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiia) Artikel 27**

***Unterabsatz 7, der letzte Unterabsatz, wird gestrichen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 1129**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiib) Erwägungsgrund 90 erhält folgende Fassung:**

***Erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs spielen in Sektoren, die voraussichtlich langfristig auf flüssige Kraftstoffe angewiesen sein werden, für die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie eine wichtige Rolle. Damit erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs tatsächlich zur Senkung der***

***Treibhausgasemissionen beitragen, sollte bei der Kraftstoffproduktion Elektrizität aus erneuerbaren Quellen eingesetzt werden.***

Or. en

*Begründung*

*Unser obiger Vorschlag würde auch Änderungen an Erwägungsgrund 90 der RED II erfordern, um den gesamten Rechtstext einheitlich zu gestalten.*

**Änderungsantrag 1130**

**Andreas Glück, Nicola Beer, Bart Groothuis**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii b (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 7

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

***iiib) Unterabsatz 7 wird gestrichen.***

„

***Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2021 im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Richtlinie durch die Einführung einer gemeinsamen europäischen Methode, in der detaillierte Vorschriften zur Einhaltung der Anforderungen von Unterabsatz 5 und 6 dieses Absatzes durch Wirtschaftsteilnehmer festgelegt werden, zu ergänzen.***

Or. en

*Dokument 32018L2001*

*Begründung*

*Der Grundsatz der Zusätzlichkeit behindert den notwendigen, schnellen Ausbau der Wasserstoffproduktion in der EU. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen ehrgeizigeren Ziele gewährleisten bereits einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energiequellen.*

## Änderungsantrag 1131

Emma Wiesner, Nicola Beer, Andreas Glück

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e – Ziffer iii b (neu)

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 8

*Derzeitiger Wortlaut*

Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist **sowie etwaige sonstige entsprechende Kriterien erfüllt**, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.

*Geänderter Text*

**iiib) Unterabsatz 8 wird wie folgt geändert:**

Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.

”

Or. en

*Richtlinie (EU) 2018/2001*

*Begründung*

*Die Vorschriften über die Zusätzlichkeit stellen eine konkrete Bedrohung für das Wachstum der Wasserstoffherzeugung auf der Grundlage von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern dar. Je größer das Projekt ist, desto schwieriger ist es, den Grundsätzen der Zusätzlichkeit gerecht zu werden, da es logistische Probleme gibt. So ist es beispielsweise unrealistisch, rund 55 TWh zusätzliche Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern zu erzeugen, die direkt mit fossilfreien Stahlwerken verbunden sind.*

## Änderungsantrag 1132

Massimiliano Salini, Salvatore De Meo, Andrea Caroppo, Aldo Patriciello

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

Damit dem erwarteten Anstieg der Nachfrage nach Elektrizität im Verkehrssektor über den aktuellen Ausgangswert hinaus mittels zusätzlicher Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie entsprochen werden kann, erarbeitet die Kommission einen Rahmen für die **Zusätzlichkeit im Verkehrssektor** und schlägt verschiedene Optionen dafür vor, wie der Ausgangswert für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt und die Zusätzlichkeit ermittelt werden kann.

*Geänderter Text*

*ea) Artikel 27 – Absatz 3*

“

Damit dem erwarteten Anstieg der Nachfrage nach Elektrizität im Verkehrssektor über den aktuellen Ausgangswert hinaus mittels zusätzlicher Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie entsprochen werden kann, erarbeitet die Kommission einen Rahmen für die **Zusätzlichkeit für den Verbrauch von Elektrizität, die nicht in einen anderen Energieträger umgewandelt wird** und schlägt verschiedene Optionen dafür vor, wie der Ausgangswert für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt und die Zusätzlichkeit ermittelt werden kann.

“

Or. en

*(COM(2021)0557 - C9-0329/2021 – 2021/0218(COD))*

**Änderungsantrag 1133**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

**Ab 31. Dezember 2023 sinkt** dieser Grenzwert, bis **spätestens** 31. Dezember 2030, **stufenweise** auf 0 %.

**(16a) In Artikel 26 Absatz 2 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:**

„Dieser Grenzwert **sinkt** bis 31. Dezember 2023 auf 0 %. **Bis zum 31. Juni 2022 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen aktualisierten Bericht darüber vor, wie weit die Ausdehnung der Produktion der betroffenen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen weltweit fortgeschritten ist. Diese Aktualisierung muss die jüngsten Daten der letzten beiden Jahre in Bezug auf Entwaldung, insbesondere in Südamerika, umfassen und alle mit hohem Risiko behaftete Rohstoffe in der Kategorie der Ausgangsstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (insbesondere Soja und dessen Nebenerzeugnisse) berücksichtigen.**

”

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=DE#tocId28>)

#### *Begründung*

*The exclusion for “low ILUC risk” biofuels must be removed, and high ILUC risk biofuels should be phased out immediately, in 2023. A number of Member States have already ended support for palm-based and soy-based biofuels earlier than 2030. The Commission should promptly release an updated assessment of food and feed crops to underpin these measures, to tackle additional crops in the high-ILUC risk category, especially soy. In parallel, the threshold in the delegated regulation 2019/807 that determines the classification of biofuels feedstocks as high ILUC risk should be lowered to 2.5%.*

#### **Änderungsantrag 1134**

**Andreas Glück, Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)**

*Derzeitiger Wortlaut*

Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist sowie etwaige sonstige entsprechende Kriterien erfüllt, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.

*Geänderter Text*

**(16a)** „Aus dem Netz entnommene **oder aus einer Energiespeicheranlage wiedereingespeiste** Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist sowie etwaige sonstige entsprechende Kriterien erfüllt, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.

”

Or. en

*Dokument 32018L2001*

*Begründung*

*Wenn der erneuerbare Charakter der Elektrizität hinreichend nachgewiesen ist, sollte gespeicherte Elektrizität für die Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs nicht diskriminiert werden.*

**Änderungsantrag 1135**  
**Ivan David**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**17. Artikel 28 wird wie folgt geändert: *entfällt***

**a) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.**

**b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

”

*Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie eine Methode für die Ermittlung des Anteils von Biokraftstoffen und Biogas im Verkehr festlegt, die durch die Verarbeitung von Biomasse in einem gemeinsamen Verfahren mit fossilen Brennstoffen gewonnen werden.*

“

c) *In Absatz 7 wird die Wortfolge „die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 festgelegte Verpflichtung“ durch die Wortfolge „die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegte Verpflichtung“ ersetzt, und die Wortfolge „der in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 festgelegten Verpflichtung“ wird durch die Wortfolge „der in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegten Verpflichtung“ ersetzt.*

Or. en

#### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die gegenwärtigen Berechnungsmethoden beizubehalten. Ein Wechsel der Berechnungsmethode ist eine grundlegende Änderung der Rechte und Pflichten. In einem solchen Fall ist es im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht hinnehmbar, die Form eines delegierten Rechtsakts zu wählen. Möchte die Kommission die Berechnung ändern, sollte sie den Mitgesetzgebern eine entsprechende Änderung der Richtlinie vorlegen. Dies kann auch in einem Trilog geschehen.*

#### **Änderungsantrag 1136**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

**Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie eine Methode für die Ermittlung des Anteils von Biokraftstoffen und Biogas im Verkehr festlegt, die durch die Verarbeitung von Biomasse in einem gemeinsamen Verfahren mit fossilen Brennstoffen gewonnen werden.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Durch die gemeinsame Verarbeitung von Biokraftstoffen wird die Lebensdauer der bestehenden Infrastruktur für fossile Kraftstoffe verlängert. Darüber hinaus würde es sich bei den Rohstoffen um Öle und Fette handeln, die bereits jetzt knapp sind, weshalb wir ihre Verwendung nicht erleichtern sollten. Bei der gemeinsamen Verarbeitung geht die Qualität des biogenen Rohstoffs verloren und ist im Enderzeugnis nicht mehr zu finden. Deshalb ist dieser Rechtsakt auch in technischer Hinsicht schwierig.*

**Änderungsantrag 1137**

**Christophe Grudler, Klemen Grošelj**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27

Die Kommission erlässt **bis zum 31. Dezember 2024** gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie eine Methode **für die Ermittlung des Anteils von Biokraftstoffen und Biogas im Verkehr festlegt, die durch die Verarbeitung von Biomasse in einem gemeinsamen Verfahren mit fossilen Brennstoffen gewonnen werden.**

Die Kommission erlässt **[ein Jahr nach Inkrafttreten dieser veränderten Richtlinie]** gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie eine Methode **zur Umsetzung dieses Artikels erarbeitet.**

Or. en



## Änderungsantrag 1138

Nicolás González Casares, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López, Carlos Zorrinho, Niels Fuglsang, Romana Jerković, Marcos Ros Sempere

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:***

***Solche delegierten Rechtsakte gründen auf eine Analyse des Potenzials des betreffenden Rohstoffs für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:***

***a) die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG sowie das Prinzip der Kaskadennutzung gemäß Artikel 3 und Artikel 29;***

***b) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7;***

***c) die Notwendigkeit, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Produkte, Abfälle oder Reststoffe zu vermeiden;***

***d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen — ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen einschließlich derer des Landnutzungssektors und möglicher Verdrängungseffekte, wobei verfügbare Rohstoffmengen und der Anteil anderer bereits bestehender konkurrierender industrieller Verwendungen als Energierückgewinnung berücksichtigt und nationale Besonderheiten gebührend beachtet werden;***

***e) die Notwendigkeit, negative***

*Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu vermeiden; und*  
*f) die Notwendigkeit, zusätzliche Nachfrage nach Anbauflächen zu vermeiden.*

Or. en

*Begründung*

*Bei der von der Kommission durchgeführten Bewertung sollte berücksichtigt werden, ob Rohstoffe im Anhang IX bedeutende industrielle oder alternative Verwendungen entwickeln.*

**Änderungsantrag 1139**  
**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 28 – Absatz 6

*Derzeitiger Wortlaut*

(6) Bis zum 25. Juni 2019, und im Anschluss alle zwei Jahre, überprüft die Kommission die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B in Hinblick auf die Aufnahme von Rohstoffen in Einklang mit den in Unterabsatz 3 festgelegten Grundsätzen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B durch Aufnahme, **nicht aber** durch Streichung von Rohstoffen zu ändern. Rohstoffe, die nur mit fortschrittlichen Technologien verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil A aufgenommen. Rohstoffe, die mit ausgereiften Technologien zu Biokraftstoffen oder Biogas für den Verkehr verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil B aufgenommen. Solche delegierten

*Geänderter Text*

**ba) Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„6. Bis zum 25. Juni 2019, und im Anschluss alle zwei Jahre, überprüft die Kommission die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B in Hinblick auf die Aufnahme **oder Streichung** von Rohstoffen in Einklang mit den in Unterabsatz 3 festgelegten Grundsätzen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B durch Aufnahme **oder** durch Streichung von Rohstoffen zu ändern. Rohstoffe, die nur mit fortschrittlichen Technologien verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil A aufgenommen. Rohstoffe, die mit ausgereiften Technologien zu Biokraftstoffen oder Biogas für den Verkehr verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil B aufgenommen. Solche delegierten

Rechtsakte gründen auf eine Analyse des Potenzials des betreffenden Rohstoffs für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG;
- b) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7;
- c) die Notwendigkeit, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Produkte, Abfälle oder Reststoffe zu vermeiden;
- d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen — ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen — beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen;
- e) die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu vermeiden; und
- f) die Notwendigkeit, zusätzliche Nachfrage nach Anbauflächen zu vermeiden.

Rechtsakte gründen auf eine Analyse des Potenzials des betreffenden Rohstoffs für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie **und das Prinzip der Kaskadennutzung** gemäß der Richtlinie 2008/98/EG;
- b) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7;
- c) die Notwendigkeit, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Produkte, Abfälle oder Reststoffe zu vermeiden;
- d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen – ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen **einschließlich der Emissionen des Landnutzungssektors und möglicher Verlagerungseffekte** – beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen;
- e) die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu vermeiden; und
- f) die Notwendigkeit, zusätzliche Nachfrage nach Anbauflächen zu vermeiden.

“

Or. en

(02018L2001)

**Änderungsantrag 1140**  
**Christophe Grudler, Klemen Grošelj**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:**

***Die Anforderungen in diesem Artikel oder – wenn diese nicht anwendbar sind – gleichwertige Anforderungen finden Anwendung für die Zertifizierung von Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, die in die Union eingeführt werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 1141**

**Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Martin Hojsik**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 28 – Nummer 6

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(6) Bis zum 25. Juni 2019, und im Anschluss alle zwei Jahre, überprüft die Kommission die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B in Hinblick auf die Aufnahme von Rohstoffen in Einklang mit den in Unterabsatz 3 festgelegten Grundsätzen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B durch Aufnahme, nicht aber durch Streichung von Rohstoffen zu ändern. Rohstoffe, die nur mit fortschrittlichen Technologien verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil A aufgenommen. Rohstoffe, die mit ausgereiften Technologien zu Biokraftstoffen oder Biogas für den Verkehr verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil B aufgenommen.

Solche delegierten Rechtsakte gründen auf eine Analyse des Potenzials des

#### *Geänderter Text*

***(17a) Artikel 28 Nummer 6 wird wie folgt geändert:***

“(6) Bis zum 25. Juni 2019, und im Anschluss alle zwei Jahre, überprüft die Kommission die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B in Hinblick auf die Aufnahme von Rohstoffen in Einklang mit den in Unterabsatz 3 festgelegten Grundsätzen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B durch Aufnahme, nicht aber durch Streichung von Rohstoffen zu ändern. Rohstoffe, die nur mit fortschrittlichen Technologien verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil A aufgenommen. Rohstoffe, die mit ausgereiften Technologien zu Biokraftstoffen oder Biogas für den Verkehr verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil B aufgenommen.

Solche delegierten Rechtsakte gründen auf eine Analyse des Potenzials des

betreffenden Rohstoffs für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG;
- b) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7;
- c) die Notwendigkeit, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Produkte, Abfälle oder Reststoffe zu vermeiden;
- d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen — ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen — beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen;
- e) die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu vermeiden; und
- f) die Notwendigkeit, zusätzliche Nachfrage nach Anbauflächen zu vermeiden.

betreffenden Rohstoffs für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, **der Kaskadennutzung und** der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG;
- b) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7;
- c) die Notwendigkeit, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Produkte, Abfälle oder Reststoffe zu vermeiden;
- d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen — ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen — beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen;
- e) die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu vermeiden; und
- f) die Notwendigkeit, zusätzliche Nachfrage nach Anbauflächen zu vermeiden.

***g) die künftige Verfügbarkeit von Rohstoffen und die Notwendigkeit, Marktverzerrungen zu vermeiden, die zu massiven Rohstoffzufuhren führen.***

“

Or. en

*([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2018.328.01.0082.01.ENG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2018.328.01.0082.01.ENG))*

## **Änderungsantrag 1142**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

Bis zum 25. Juni 2019, und im Anschluss alle zwei Jahre, überprüft die Kommission die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B in Hinblick auf die Aufnahme von Rohstoffen in Einklang mit den in Unterabsatz 3 festgelegten Grundsätzen.

*Geänderter Text*

**(17a) In Artikel 28 Absatz 6 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:**

„Bis zum 25. Juni 2019, und im Anschluss alle zwei Jahre, überprüft die Kommission die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B in Hinblick auf die Aufnahme **oder Streichung** von Rohstoffen in Einklang mit den in Unterabsatz 3 festgelegten Grundsätzen.

”

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=EN#tocId30>)

*Begründung*

*Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rohstoffe im Anhang IX, die den Zielen dieser Richtlinie nicht länger förderlich sind, zu streichen, nach einer auf belegtem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt basierenden Analyse und einer gründlichen Folgenabschätzung der Verwendung von Rohstoffen für fortschrittliche Biokraftstoffe.*

**Änderungsantrag 1143**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B durch Aufnahme, **nicht aber** durch Streichung von Rohstoffen zu ändern. Rohstoffe, die nur mit

*Geänderter Text*

**(17b) In Artikel 28 Absatz 6 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:**

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und B durch Aufnahme **und** Streichung von Rohstoffen zu ändern. Rohstoffe, die nur mit fortschrittlichen

fortschrittlichen Technologien verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil A aufgenommen. Rohstoffe, die mit ausgereiften Technologien zu Biokraftstoffen oder Biogas für den Verkehr verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil B aufgenommen.

Technologien verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil A aufgenommen. Rohstoffe, die mit ausgereiften Technologien zu Biokraftstoffen oder Biogas für den Verkehr verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil B aufgenommen.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=EN#tocId30>)

### *Begründung*

*Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rohstoffe im Anhang IX, die den Zielen dieser Richtlinie nicht länger förderlich sind, zu streichen, nach einer auf belegtem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt basierenden Analyse und einer gründlichen Folgenabschätzung der Verwendung von Rohstoffen für fortschrittliche Biokraftstoffe.*

### **Änderungsantrag 1144**

**Ville Niinistö**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 c (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

### *Derzeitiger Wortlaut*

Solche delegierten Rechtsakte gründen auf eine Analyse des Potenzials des betreffenden Rohstoffs für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft **und der** Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG;

### *Geänderter Text*

**(17c) In Artikel 28 Absatz 6 erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:**

„Solche delegierten Rechtsakte gründen auf eine Analyse des Potenzials des betreffenden Rohstoffs für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, **die** Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG **und das Prinzip der Kaskadennutzung;**



- b) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7;
- c) die Notwendigkeit, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Produkte, Abfälle oder Reststoffe zu vermeiden;
- d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen — ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen — beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen;
- e) die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu vermeiden; und
- f) die Notwendigkeit, zusätzliche Nachfrage nach Anbauflächen zu vermeiden.

- b) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7;
- c) die Notwendigkeit, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Produkte, Abfälle oder Reststoffe zu vermeiden;
- d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen – ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen ***einschließlich derer des Landnutzungssektors und möglicher Verlagerungseffekte*** – beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen;
- e) die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu vermeiden; und
- f) die Notwendigkeit, zusätzliche Nachfrage nach Anbauflächen zu vermeiden.

***g) die künftige Verfügbarkeit von Rohstoffen und die Notwendigkeit, Verzerrungen zu verhindern, die dazu führen, dass Rohstoffe in großem Umfang eingeführt werden.***

“

Or. en

*(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20181221&from=EN#tocId30>)*

### *Begründung*

*In der Analyse von Rohstoffen als Einsatzstoffe zur potenziellen Hinzufügung zu oder Streichung von Anhang IX sollten die Kaskaden- und die Abfallhierarchie berücksichtigt werden, auch ob industrielle oder alternative Verwendungen vorhanden sind oder sein werden. Emissionen des Landnutzungssektors und mögliche Verlagerungseffekte sollten ebenfalls berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 1145 Pilar del Castillo Vera**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

***Aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe müssen jedoch die Nachhaltigkeit und die in den Absätzen 2 bis 7 und 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nicht erfüllen, um für die in Buchstaben a, b und c des Unterabsatzes 1 genannten Zwecke berücksichtigt zu werden. Dieser Unterabsatz gilt auch für Abfälle und Reststoffe, die vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zuerst zu einem anderen Produkt verarbeitet werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 1146  
Salvatore De Meo**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2011

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:**

”

***Mit festen Siedlungsabfällen produzierte Elektrizität, Wärme und Kälte und eigene Biomassenrückstände sowie Abfall aus der Verarbeitung von Biomasse unterliegt***

*nicht den in Absatz 10 festgelegten  
Kriterien für Treibhausgaseinsparungen.*

”

Or. en

## **Änderungsantrag 1147 Sira Rego**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe müssen jedoch lediglich die in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllen, um für die in Buchstabe a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt zu werden. Dieser Unterabsatz gilt auch für Abfälle und Reststoffe, die vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zuerst zu einem anderen Produkt verarbeitet werden.

#### *Geänderter Text*

#### ***ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:***

„Aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe müssen jedoch lediglich die in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllen, um für die in Buchstabe a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt zu werden. ***Im Fall der Nutzung von gemischtem Abfall müssen die Betreiber jedoch Sortierungssysteme für gemischten Abfall von bestimmter Qualität zur Entfernung von fossilen Materialien wie Plastik und synthetischen Textilien verwenden, um sicherzustellen, dass nur nicht recycelbarer, biogener Abfall als Einsatzstoff verwendet wird.*** Dieser Unterabsatz gilt auch für Abfälle und Reststoffe, die vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zuerst zu einem anderen Produkt verarbeitet werden.

“

(02018L2001)

### **Änderungsantrag 1148**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) In Artikel 29 Absatz 1 erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:**

***Mit festen Siedlungsabfällen produzierte Elektrizität, Wärme und Kälte und eigene Biomassenrückstände aus der Verarbeitung von Biomasse unterliegt nicht den in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen.***

Or. en

#### *Begründung*

*Die prozessintegrierte Nutzung eigener Biomasserückstände (z.B. Abwasser) sollte frei verfügbar bleiben, um der primären Nahrungsmittelindustrie weiterhin bei der Defossilisierung zu helfen.*

### **Änderungsantrag 1149**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5 MW oder mehr,

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte, ***die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie noch nicht*** mit

einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von  
**20 MW** oder mehr *in Betrieb sind*,

Or. en

*Begründung*

*New greenhouse gas saving thresholds for electricity, heating and cooling production from biomass fuels should not be applied to existing installations. Plant efficiency is already a main priority for plant owners to reduce their costs of supply. It would be unreasonable to set stricter target considering that no major progress has been done on combustion technologies in the last decade justifying existing plant complete refurbishment. Moreover, plants are already built to respect strict European environmental regulations and adopt Best Available technologies. Lowering the exemption threshold to 5MW would disproportionately affect small actors who have limited administrative capacity. Although lowering the threshold below 20 MW would certify the sustainability of a larger portion of biomass, it would place regulatory burdens and disproportionate cost compliance on the smallest actors with scarce administrative capacity. Moreover, these small size plants are typically integrated in the territory and the biomass is collected in a short supply chain with social and environmental positive repercussions. Additional regulatory burdens are unnecessary and harmful, at the risk of incentivizing re-carbonisation.*

**Änderungsantrag 1150**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **5 MW** oder mehr,

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **20 MW** oder mehr,

Or. en

*Begründung*

*Wir schlagen vor, 20 MW beizubehalten, um die Kohärenz mit dem Emissionshandelssystem zu gewährleisten. Wird eine geringere Kapazität genutzt, dann wird sich die Zahl der Anlagen enorm erhöhen, die die in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen erfüllen müssen.*

**Änderungsantrag 1151**  
**Ivan David**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1 – Ziffer ii – Unterabsatz 4 a

*Vorschlag der Kommission*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **5** MW oder mehr,

*Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **20** MW oder mehr,

Or. en

*Begründung*

*Wegen der strengeren Bedingungen für die Nachhaltigkeitskriterien für solide Biomasse im Richtlinienvorschlag, sollten die grundlegenden Rechtsvorschriften für den Wärmeeinsatz von Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen unverändert bleiben.*

**Änderungsantrag 1152**

**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

(EU) 2018/2001

Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **5** MW oder mehr,

*Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **10** MW oder mehr,

Or. en

## **Änderungsantrag 1153**

**Christophe Grudler, Nicola Danti, Klemen Grošelj, Andreas Glück, Pierre Karleskind, Nicola Beer, Stéphane Bijoux**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **5 MW** oder mehr,

#### *Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **10 MW** oder mehr,

Or. en

#### *Begründung*

*Neben weiteren Anstrengungen hinsichtlich des Umweltaspekts der Richtlinie sollten die neuen Bestimmungen in Bezug auf Biomasse sorgfältig erarbeitet werden, um dem Markt genügend Zeit zur Anpassung zu geben.*

## **Änderungsantrag 1154**

**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **5 MW** oder mehr,

#### *Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **20 MW** oder mehr,

Or. en

#### *Begründung*

*Der Schwellenwert für Anlagen zur Wärme-, Strom- und Kälteversorgung unter Verwendung von Brennstoffen, die aus solider Biomasse hergestellt wurden, sollte mit einer*

*Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr beibehalten werden. Anlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie unter diesem Schwellenwert sollten von den Nachhaltigkeitskriterien ausgenommen werden.*

## **Änderungsantrag 1155**

**Maria Spyra**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Artikel 29

Artikel 29

#### *Vorschlag der Kommission*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungsleistung von **5 MW** oder mehr,

#### *Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungsleistung von **10 MW** oder mehr,

Or. en

## **Änderungsantrag 1156**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungsleistung von **5 MW** oder mehr,

#### *Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungsleistung von **20 MW** oder mehr,

Or. en

#### *Begründung*

*Es sollten nur größere Anlagen erfasst werden, um kleine, dezentrale Bioenergieanlagen nicht unnötig zu belasten. Die Leistung von 20 MW entspricht zudem dem Schwellenwert, der bei der Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems festgelegt wurde.*

## Änderungsantrag 1157

Ivan David

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1 – Ziffer ii – Unterabsatz 4 a

#### *Vorschlag der Kommission*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **5 MW** oder mehr,

#### *Geänderter Text*

– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **10 MW** oder mehr,

Or. en

#### *Begründung*

*Zur Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien für die Einsparung von Biomasse und Treibhausgasen ist es nicht notwendig, den Schwellenwert der Feuerungswärmeleistung von 20 MW auf 5 MW zu senken. Der Nutzen wäre in kleinen Mitgliedstaaten wie die Tschechische Republik aufgrund der stark begrenzten Menge an Biomasse nur geringfügig. Die Leistung von 10 MW ist ein angemessenerer Schwellenwert.*

## Änderungsantrag 1158

Christophe Grudler, Nicola Danti, Klemen Grošelj, Andreas Glück, Nicola Beer, Stéphane Bijoux

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

– **b) im Fall flüssiger Biobrennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder mehr,**

Or. en



## *Begründung*

*Neben weiteren Anstrengungen hinsichtlich des Umweltaspekts der Richtlinie sollten die neuen Bestimmungen in Bezug auf Biomasse sorgfältig erarbeitet werden, um dem Markt genügend Zeit zur Anpassung zu geben. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollten auch Ausnahmen für die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen in kleinen Kraftwerken gelten.*

### **Änderungsantrag 1159**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***b) im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr,*** ***entfällt***

Or. en

## *Begründung*

*Ersetzt durch die Hinzufügung einer De-minimus-Klausel für den Biomethandurchsatz.*

### **Änderungsantrag 1160**

**Christophe Grudler, Klemen Grošelj, Emma Wiesner, Stéphane Bijoux, Atidzhe Alieva-Veli, Ilhan Kyuchyuk, Iskra Mihaylova**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***b) im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von***

– ***b) im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer durchschnittlichen***

2 MW oder mehr,

**Feuerungswärmeleistung** von 2 MW oder mehr,

Or. en

*Begründung*

*Biogasanlagen können flexibel betrieben werden, um das Netz zuverlässig mit Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern zu versorgen. Zusätzliche abrufbare Kapazitäten zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern werden die Widerstandsfähigkeit erhöhen und dazu beitragen, plötzliche Rückgänge bei den wichtigsten erneuerbaren Energiequellen aufzufangen.*

**Änderungsantrag 1161**

**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

– b) im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **2 MW** oder mehr,

*Geänderter Text*

– b) im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **5 MW** oder mehr,

Or. en

**Änderungsantrag 1162**

**Maria Spyraiki**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Artikel 29

Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

– b) im Fall **gasförmiger Biomasse-Brennstoffe** in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **2 MW**

*Geänderter Text*

– b) im Fall **flüssiger Biobrennstoffe** in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von

oder mehr,

**10 MW** oder mehr,

Or. en

### **Änderungsantrag 1163**

**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

(EU) 2018/2001

Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **im Fall flüssiger Biobrennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder mehr,**

Or. en

### **Änderungsantrag 1164**

**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) einer Durchflussrate von mehr als **200** m<sup>3</sup>/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und -druckbedingungen (d. h. 0 °C und 1 bar Luftdruck);

i) einer Durchflussrate von mehr als **500** m<sup>3</sup>/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und -druckbedingungen (d. h. 0 °C und 1 bar Luftdruck);

Or. en

### **Änderungsantrag 1165**

**François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Maria da Graça Carvalho, Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iii a) Nach Unterabsatz 5 wird folgender Unterabsatz eingefügt:**

***Die Kommission setzt bis spätestens 2025 einen Rechtsrahmen um, um die EU-Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Abfall – einschließlich der Gewinnungsverfahren und der Verarbeitung – auf in die Union eingeführte erneuerbare Energieträger anzuwenden, und legt konkrete Schritte fest, um eine konsequentere Anwendung dieser Standards im Einklang mit den WTO-Regeln zu gewährleisten.***

Or. en

*Begründung*

*Alle nachhaltigen erneuerbaren kohlenstoffarmen Kraftstoffe sollten unter strengeren Nachhaltigkeitskriterien einen Beitrag zu den EU-Zielen in den Bereichen Klima und erneuerbare Energien leisten.*

**Änderungsantrag 1166**

**Christophe Grudler, Nicola Danti, Klemen Grošelj, Andreas Glück, Nicola Beer, Susana Solís Pérez, Stéphane Bijoux**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Nummer 13

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Artikels können die Mitgliedstaaten für begrenzte Zeit von den Kriterien gemäß Absatz 2

**aa) Artikel 29 Nummer 13 wird wie folgt geändert:**

Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Artikels können die Mitgliedstaaten für begrenzte Zeit von den Kriterien gemäß Absatz 2

bis 7 und 10 und 11 dieses Artikels abweichen, und andere Kriterien festlegen für

a) Anlagen, die sich in einer der in Artikel 349 AEUV aufgeführten Regionen in äußerster Randlage befinden, soweit diese Anlagen Elektrizität oder Wärme oder Kälte aus Biomasse-Brennstoffen produzieren, **und**

b) in den Anlagen gemäß Buchstabe a dieses Unterabsatzes eingesetzte Biomasse-Brennstoffe, ungeachtet des Ursprungsortes dieser Biomasse, sofern diese anderen Kriterien durch ihren Zweck, nämlich der nahtlosen Einführung der Kriterien gemäß Absatz 2 bis 7 und 10 und 11 dieses Artikels in der betreffenden Region in äußerster Randlage, objektiv gerechtfertigt sind und somit Anreize für den Übergang von fossilen Brennstoffen zu nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen bieten.

Die in diesem Absatz genannten anderen Kriterien sind Gegenstand einer gesonderten Mitteilung des jeweiligen Mitgliedstaats an die Kommission.

bis 7 und 10 und 11 dieses Artikels abweichen, und andere Kriterien festlegen für

a) Anlagen, die sich in einer der in Artikel 349 AEUV aufgeführten Regionen in äußerster Randlage befinden, soweit diese Anlagen Elektrizität oder Wärme oder Kälte aus Biomasse-Brennstoffen produzieren, **sowie der Verkehrs- und insbesondere der Raumfahrtsektor; und**

b) in den Anlagen **und im Verkehrssektor** gemäß Buchstabe a dieses Unterabsatzes eingesetzte Biomasse-Brennstoffe, ungeachtet des Ursprungsortes dieser Biomasse, sofern diese anderen Kriterien durch ihren Zweck, nämlich der nahtlosen Einführung der Kriterien gemäß Absatz 2 bis 7 und 10 und 11 dieses Artikels in der betreffenden Region in äußerster Randlage, objektiv gerechtfertigt sind und somit Anreize für den Übergang von fossilen Brennstoffen zu nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen bieten.

Die in diesem Absatz genannten anderen Kriterien sind Gegenstand einer gesonderten Mitteilung des jeweiligen Mitgliedstaats an die Kommission.

“

Or. en

([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2018.328.01.0082.01.ENG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2018.328.01.0082.01.ENG))

### *Begründung*

*Der Raumfahrtsektor, der hauptsächlich in den Regionen in äußerster Randlage angesiedelt ist, arbeitet an der Entwicklung der nächsten Generation von Raumfahrttechnologien. Im Einklang mit den Zielen der Senkung der Markteinführungskosten und der Treibhausgasemissionen erforscht der Raumfahrtsektor vor allem die lokale Erzeugung von Biomethan aus Biomasse. Die in Artikel 29 Absatz 13 vorgesehene Ausnahmeregelung, die es den Regionen in äußerster Randlage ermöglichen soll, von den Nachhaltigkeitskriterien abzuweichen, um diese Art von positiven Projekten zu fördern, betrifft jedoch nur die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte.*

**Änderungsantrag 1167**  
**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) In Absatz 3 wird nach** **entfällt**  
**Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz**  
**eingefügt:**

”

***Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von  
Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für  
Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe  
und Biomasse-Brennstoffe aus  
forstwirtschaftlicher Biomasse.***

“

Or. en

*Begründung*

*No-go areas have only been established for agricultural biomass. No-go areas for agriculture were initially created to avoid land use changes, but extending them to forest areas runs counter to their declared objective because there are no land use changes involved. The approach recommended by the OECD to demonstrate the sustainability of biomass is based on risk. This approach should also remain the basis for the implementation, as expressed in Directive (EU) 2018/2001. The new restrictions created by the no-go areas for forestry biomass lead to incomprehensible restrictions for raw materials, which go beyond a risk-based approach.*

**Änderungsantrag 1168**  
**Sara Skyttedal**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von*** **entfällt**  
***Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für***

***Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe  
und Biomasse-Brennstoffe aus  
forstwirtschaftlicher Biomasse.***

Or. en

**Änderungsantrag 1169  
Henna Virkkunen, Tomas Tobé**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1a**

*Vorschlag der Kommission*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

*Geänderter Text*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, ***die aus einem Land oder einer subnationalen Einheit oder einem forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiet stammen, in welchem oder welcher die in Absatz 6a oder 6b festgelegten Kriterien nicht erfüllt werden.***

Or. en

*Begründung*

*Die Anforderungen für forstwirtschaftliche Biomasse sollten mit dem Absatz, in dem es speziell um forstwirtschaftliche Biomasse geht, verbunden werden. Eine Änderung ist erforderlich, da der risikogestützte Ansatz in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 auf subnationaler Ebene oder durch Managementsysteme auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets erfüllt werden kann. Der Text sollte angepasst werden, um diese Möglichkeiten zu berücksichtigen, da in einigen Mitgliedstaaten die Forstwirtschaft als regionale Zuständigkeit betrachtet wird.*

**Änderungsantrag 1170  
Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

*Geänderter Text*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, **die aus einem Land oder einer subnationalen Einheit oder einem forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiet stammen, in welchem oder welcher die in Absatz 6a oder 6b festgelegten Kriterien nicht erfüllt werden.**

Or. en

*Begründung*

*Diese technische Änderung ist erforderlich, da der risikogestützte Ansatz in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 auf subnationaler Ebene oder durch Managementsysteme auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets erfüllt werden kann. Der Text sollte angepasst werden, um diese Möglichkeiten zu berücksichtigen, da in einigen EU-Ländern, wie Spanien oder Italien, die Forstwirtschaft als regionale Zuständigkeit betrachtet wird.*

**Änderungsantrag 1171**  
**Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Klemen Grošelj**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1a

*Vorschlag der Kommission*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

*Geänderter Text*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse **aus einem Land, das die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht erfüllt.**



*Begründung*

*Expanding the no-go areas from agricultural biomass also to forest biomass is additional criteria for forest biomass risk based assessment agreed in the Article 29(6) and the Article 29(7) of RED II. The proposed change can be considered openly, if the application of the criteria will combat the global deforestation. If a member state meets the criteria set in the Article 29(6), these proposed no-go areas should not be applied for forest biomass harvested from that specific member state. As a general principle, we should respect the risk-based assessment. In addition, given the current geopolitical situation, access to European renewable energy raw materials should not to be further restricted.*

**Änderungsantrag 1172****Miapetra Kumpula-Natri, Erik Bergkvist****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

*Geänderter Text*

Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse **aus einem Land, das die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht erfüllt.**

*Begründung*

*Die Tabu-Gebiete von landwirtschaftlicher Biomasse auf forstwirtschaftliche Biomasse auszuweiten, ist ein zusätzliches Kriterium für die in Artikel 29 Absatz 6 und in Artikel 29 Absatz 7 der RED II vereinbarte risikogestützte Bewertung forstwirtschaftlicher Biomasse. Neben der Bekämpfung der globalen Aufforstung sollte eine risikobasierte Bewertung vorgenommen werden, wenn sie auch von den Mitgliedstaaten erfüllt wird.*

**Änderungsantrag 1173****Angelika Winzig, Alexander Bernhuber****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba)** *In Absatz 3 wird Buchstabe c wie folgt geändert:*

**c)** *ausgewiesene Flächen:*

**i)** *durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke; oder*

**ii)** *für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren von Unterabsatz 1 in Artikel 30 Absatz 4,*

*es sei denn, die Entnahme des geernteten Materials ist in der Satzung des Schutzgebiets nicht verboten und liefert folglich die Erzeugung dieses Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwider;*

Or. en

**Änderungsantrag 1174**  
**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c)** *In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

*entfällt*

”

*Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2*

**gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.**

“

Or. en

#### *Begründung*

*No-go areas have only been established for agricultural biomass. No-go areas for agriculture were initially created to avoid land use changes, but extending them to forest areas runs counter to their declared objective because there are no land use changes involved. The approach recommended by the OECD to demonstrate the sustainability of biomass is based on risk. This approach should also remain the basis for the implementation, as expressed in Directive (EU) 2018/2001. The new restrictions created by the no-go areas for forestry biomass lead to incomprehensible restrictions for raw materials which go beyond a risk-based approach.*

#### **Änderungsantrag 1175 Sara Skyttedal**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.***

***entfällt***

Or. en

#### **Änderungsantrag 1176 Henna Virkkunen, Tomas Tobé**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2a**

*Vorschlag der Kommission*

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

*Geänderter Text*

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, **die aus einem Land oder einer subnationalen Einheit oder einem forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiet stammt, in welchem oder welcher die in Absatz 6a oder 6b festgelegten Kriterien nicht erfüllt werden.**

Or. en

*Begründung*

*Die Anforderungen für forstwirtschaftliche Biomasse sollten mit dem Absatz, in dem es speziell um forstwirtschaftliche Biomasse geht, verbunden werden. Eine Änderung ist erforderlich, da der risikogestützte Ansatz in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 auf subnationaler Ebene oder durch Managementsysteme auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets erfüllt werden kann. Der Text sollte angepasst werden, um diese Möglichkeiten zu berücksichtigen, da in einigen Mitgliedstaaten die Forstwirtschaft als regionale Zuständigkeit betrachtet wird.*

**Änderungsantrag 1177**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

*Geänderter Text*

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, **die aus einem Land oder einer subnationalen Einheit oder einem forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiet stammt, in welchem oder welcher die in Absatz 6a oder 6b**

**festgelegten Kriterien nicht erfüllt werden.**

Or. en

*Begründung*

*Diese technische Änderung ist erforderlich, da der risikogestützte Ansatz in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 auf subnationaler Ebene oder durch Managementsysteme auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets erfüllt werden kann. Der Text sollte angepasst werden, um diese Möglichkeiten zu berücksichtigen, da in einigen EU-Ländern, wie Spanien oder Italien, die Forstwirtschaft als regionale Zuständigkeit betrachtet wird.*

**Änderungsantrag 1178**

**Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Klemen Grošelj**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse **aus einem Land, das die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht erfüllt.**

Or. en

*Begründung*

*Expanding the no-go areas from agricultural biomass also to forest biomass is additional criteria for forest biomass risk based assessment agreed in the Article 29(6) and the Article 29(7) of RED II. The proposed change can be considered openly, if the application of the criteria will combat the global deforestation. If a member state meets the criteria set in the Article 29(6), these proposed no-go areas should not be applied for forest biomass harvested from that specific member state. As a general principle, we should respect the risk-based assessment. In addition, given the current geopolitical situation, access to European renewable energy raw materials should not to be further restricted.*

**Änderungsantrag 1179**  
**Miapetra Kumpula-Natri, Erik Bergkvist**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

*Geänderter Text*

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse **aus einem Land, das die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht erfüllt.**

Or. en

**Änderungsantrag 1180**  
**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen.

*Geänderter Text*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, **die aus land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse produziert wurden und die aus einem Land oder einer subnationalen Einheit oder einem forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiet stammen, in welchem oder welcher die in Absatz 6a oder 6b festgelegten Kriterien nicht erfüllt werden** und die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass

nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen **und dass die zuständigen Behörden auf nationaler oder subnationaler Ebene oder auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets die Erfüllung der in Absatz 6 genannten Kriterien der Risikominderung bei der Verwendung von aus nicht-nachhaltiger Herstellung gewonnener forstwirtschaftlicher Biomasse melden können.**

Or. en

### *Begründung*

*Diese technische Änderung ist erforderlich, da der risikogestützte Ansatz in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 auf subnationaler Ebene oder durch Managementsysteme auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets erfüllt werden kann. Der Text sollte angepasst werden, um diese Möglichkeiten zu berücksichtigen, da in einigen EU-Ländern, wie Spanien oder Italien, die Forstwirtschaft als regionale Zuständigkeit betrachtet wird.*

## **Änderungsantrag 1181**

**Henna Virkkunen, Tomas Tobé**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert

#### *Geänderter Text*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, **die aus land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse produziert wurden und aus einem Land oder einer subnationalen Einheit oder einem forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiet stammen, in welchem oder welcher die in Absatz 6a oder 6b festgelegten Kriterien nicht erfüllt werden, und** die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt

werden müssen.

werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen **und dass die zuständigen Behörden auf nationaler oder subnationaler Ebene oder auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets die Erfüllung der in Absatz 6 genannten Kriterien der Risikominderung bei der Verwendung von aus nicht nachhaltiger Herstellung gewonnener forstwirtschaftlicher Biomasse melden können.**

Or. en

#### *Begründung*

*Die Anforderungen für forstwirtschaftliche Biomasse sollten mit dem Absatz, in dem es speziell um forstwirtschaftliche Biomasse geht, verbunden werden. Eine Änderung ist erforderlich, da der risikogestützte Ansatz in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 auf subnationaler Ebene oder durch Managementsysteme auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets erfüllt werden kann. Der Text sollte angepasst werden, um diese Möglichkeiten zu berücksichtigen, da in einigen Mitgliedstaaten die Forstwirtschaft als regionale Zuständigkeit betrachtet wird.*

#### **Änderungsantrag 1182**

**Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Klemen Grošelj**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus **land-** oder forstwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, **die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008**

#### *Geänderter Text*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus **landwirtschaftlicher Biomasse** oder forstwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe **aus einem Land, dass die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht erfüllt.**



***Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen.***

Or. en

### *Begründung*

*Expanding the no-go areas from agricultural biomass also to forest biomass is additional criteria for forest biomass risk based assessment agreed in the Article 29(6) and the Article 29(7) of RED II. The proposed change can be considered openly, if the application of the criteria will combat the global deforestation. If a member state meets the criteria set in the Article 29(6), these proposed no-go areas should not be applied for forest biomass harvested from that specific member state. As a general principle, we should respect the risk-based assessment. In addition, given the current geopolitical situation, access to European renewable energy raw materials should not to be further restricted.*

### **Änderungsantrag 1183**

**Miapetra Kumpula-Natri, Erik Bergkvist**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus **land-** oder forstwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen.

#### *Geänderter Text*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus **landwirtschaftlicher Biomasse oder aus forstwirtschaftlicher Biomasse aus einem Land, das die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht erfüllt**, produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen.

**Änderungsantrag 1184**  
**Sara Skyttedal**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus **land- oder forstwirtschaftlicher** Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen.

*Geänderter Text*

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus **landwirtschaftlicher** Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen.

**Änderungsantrag 1185**  
**Sara Skyttedal**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe e**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

**e) Absatz 6 Unterabsatz 1**  
**Buchstabe a Ziffer iv erhält folgende**  
**Fassung:**

”

**iv) bei der Ernte wird auf die**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:***

“

Or. en

#### **Änderungsantrag 1186**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe e**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und*** ***entfällt***

**Anforderungen vorzusehen,  
Einschlagssysteme zu nutzen, die die  
Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa  
durch Bodenverdichtung sowie auf die  
Merkmale der Biodiversität und die  
Lebensräume minimieren:**

Or. en

*Begründung*

*Forestry should remain the competence of Member States, which already have strict dispositions in place, requiring specific procedures and permitting for harvesting. Provisions regulating sustainable forest management should, in accordance with the principle of subsidiarity, be addressed by national, regional, or local authorities. More stringent forest biomass criteria may create increased administrative costs for all the economic operators working within the supply chain because they would overlap with existing regulations that have been developed at national level with no significant advantage. On the other hand, when sourcing biomass and setting new sustainability thresholds, a distinction that can be made is between biomass sourced at local level within European Countries and biomass sourced from outside the EU, from countries that don't have strict environmental legislation or don't have the capacity to enforce it.*

**Änderungsantrag 1187  
Sara Skyttedal**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe e**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iv) bei der Ernte wird auf die  
Erhaltung der Bodenqualität und der  
biologischen Vielfalt geachtet, um  
Beeinträchtigungen möglichst gering zu  
halten, wobei die Ernte von Stümpfen und  
Wurzeln, eine Schädigung von  
Primärwäldern oder deren Umwandlung  
zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf  
anfälligen Böden zu vermeiden sind;  
zudem sind große Kahlschläge zu  
minimieren, und es sind örtlich  
angemessene Schwellen für die  
Entnahme von Totholz festzulegen und  
Anforderungen vorzusehen,**

**entfällt**

*Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:*

Or. en

## **Änderungsantrag 1188**

**Mauri Pekkarinen, Emma Wiesner, Klemen Grošelj**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe e**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

#### *Vorschlag der Kommission*

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, **wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:**

#### *Geänderter Text*

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, **und es werden örtlich angemessene, nachhaltige Waldbewirtschaftungsmethoden eingesetzt, die auf den von Forest Europe und der FAO vereinbarten Grundsätzen beruhen;**

Or. en

#### *Begründung*

*Es ist nicht notwendig, diese Kriterien explizit aufzulisten, weil nachhaltige Methoden in der nationalen Forstgesetzgebung festgelegt sind. Zu detaillierte Rechtsvorschriften bergen die Gefahr von Rechtsvorschriften, die schnell veralten und nur in sehr geringem Maß den spezifischen nationalen Gegebenheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen/Strukturen Rechnung tragen. Die Gesetzgebung im Energiebereich ist nicht der richtige Ort, um spezifische Anforderungen an den Inhalt der Forstgesetzgebung in den Mitgliedstaaten oder*

in Drittländern zu stellen.

## Änderungsantrag 1189

Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe e

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

#### *Vorschlag der Kommission*

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, **wobei** die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern **sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:**

#### *Geänderter Text*

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, **indem z. B.** die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern **vermieden wird;**

Or. en

#### *Begründung*

*Durch zu detaillierte Anforderungen werden die besonderen Bedingungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Lebensräume nicht berücksichtigt.*

## Änderungsantrag 1190

Henna Virkkunen, Tomas Tobé

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe e

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern **sowie die Ernte auf anfälligen Böden** zu vermeiden sind; **zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:**

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern zu vermeiden sind.

Or. en

*Begründung*

*Bei den übermäßig detaillierten Anforderungen in Bezug auf Waldbewirtschaftungsmethoden werden die besonderen nationalen Gegebenheiten und Rechtsrahmen außer Acht gelassen. Da die Einführung der derzeit geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie erst kürzlich durchgesetzt wurde und die Kommission noch keine Leitlinien zu Nachhaltigkeitskriterien veröffentlicht hat, sollten mögliche Änderungen erst nach der Umsetzung und Bewertung der derzeitigen Richtlinie in Betracht gezogen werden. In diesem Zusammenhang sollte der derzeit in der Richtlinie vorgeschriebene risikogestützte Ansatz beibehalten werden.*

**Änderungsantrag 1191**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe f**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

iv) **bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der**

**entfällt**



***biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:***

Or. en

#### *Begründung*

*Forestry should remain the competence of Member States, which already have strict dispositions in place, requiring specific procedures and permitting for harvesting. Provisions regulating sustainable forest management should, in accordance with the principle of subsidiarity, be addressed by national, regional, or local authorities. More stringent forest biomass criteria may create increased administrative costs for all the economic operators working within the supply chain because they would overlap with existing regulations that have been developed at national level with no significant advantage. On the other hand, when sourcing biomass and setting new sustainability thresholds, a distinction that can be made is between biomass sourced at local level within European Countries and biomass sourced from outside the EU, from countries that don't have strict environmental legislation or don't have the capacity to enforce it.*

#### **Änderungsantrag 1192**

**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe f**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv

#### *Vorschlag der Kommission*

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen

#### *Geänderter Text*

iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen



möglichst gering zu halten, **wobei** die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern **sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:**

möglichst gering zu halten, **indem z. B.** die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern **vermieden wird;**

Or. en

#### *Begründung*

*Durch zu detaillierte Anforderungen werden die besonderen Bedingungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Lebensräume nicht berücksichtigt.*

### **Änderungsantrag 1193**

**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe g**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die den Betrieb **zwischen** dem 1. Januar 2021 **und dem 31. Dezember 2025** aufnehmen, mindestens 70 %, und in Anlagen, die den Betrieb **nach** dem 1. Januar **2026** aufnehmen, mindestens 80 % betragen.

#### *Geänderter Text*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die den Betrieb **ab** dem 1. Januar 2021 aufnehmen, mindestens 70 %, und in Anlagen, die den Betrieb **ab** dem 1. Januar **2030** aufnehmen **werden**, mindestens 80 % betragen.

Or. en

#### *Begründung*

*Der Schwellenwert von 80 % sollte nur für Anlagen gelten, die den Betrieb 2030 oder danach*

aufnehmen. Die bestehenden Anlagen müssen mit einer Bestandsschutzklausel geschützt werden.

**Änderungsantrag 1194**  
**Pilar del Castillo Vera**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe g**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 10 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die den Betrieb **zwischen dem** 1. Januar 2021 **und dem** 31. Dezember 2025 aufnehmen, mindestens 70 %, und in Anlagen, die den Betrieb **nach** dem 1. Januar 2026 aufnehmen, mindestens 80 % betragen.

*Geänderter Text*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die den Betrieb **ab** 1. Januar 2021 **bis zum** 31. Dezember 2025 aufnehmen, mindestens 70 %, und in Anlagen, die den Betrieb **ab** dem 1. Januar 2026 aufnehmen, mindestens 80 % betragen.

Or. en

**Änderungsantrag 1195**  
**Francesca Donato**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe g**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe nutzen, bis zum 31. Dezember 2025 mindestens **70** % und mindestens **80** % ab dem 1. Januar 2026.;

*Geänderter Text*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe nutzen, **die vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen werden** mindestens **60** % und mindestens **70** % **für die Anlagen, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden**;

Or. it

**Änderungsantrag 1196**  
**Maria Spyra**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe g**

Artikel 29 – Absatz 1

Artikel 29 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die den Betrieb **zwischen** dem 1. Januar **2021 und dem 31. Dezember** 2025 aufnehmen, mindestens 70 %, und in Anlagen, die den Betrieb **nach** dem 1. Januar **2026** aufnehmen, mindestens 80 % betragen.

*Geänderter Text*

d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die den Betrieb **ab** dem 1. Januar 2025 aufnehmen, mindestens 70 %, und in Anlagen, die den Betrieb **ab** dem 1. Januar **2028** aufnehmen, mindestens 80 % betragen.

Or. en

**Änderungsantrag 1197**  
**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe g a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 12

*Derzeitiger Wortlaut*

***(12) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c dieses Artikels, und unbeschadet von Artikel 25 und 26, dürfen die Mitgliedstaaten Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in Übereinstimmung mit diesem Artikel gewonnen werden, nicht wegen anderer Nachhaltigkeitserwägungen außer Acht lassen. Dieser Absatz lässt die öffentliche Förderung im Rahmen von Förderregelungen, die vor dem 24. Dezember 2018 genehmigt werden,***

*Geänderter Text*

***ga) Absatz 12 wird gestrichen;***

„

**unberührt.**

”

Or. en

(02018L2001)

**Änderungsantrag 1198**

**Angelika Winzig, Alexander Bernhuber**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe g a (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) Absatz 14 wird gestrichen.**

Or. en

*Begründung*

*Das könnte dem Ziel, ein vereinheitlichtes Nachhaltigkeitssystem für Biomasse auf europäischer Ebene zu schaffen, zuwiderlaufen. Mit diesem Vorschlag wären der freie Handel von Biomasse in der EU und faire Regeln für die Marktteilnehmer nicht länger gewährleistet. Dies würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen.*

**Änderungsantrag 1199**

**Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe g c (neu)**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 – Absatz 14

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**gc) Absatz 14 wird gestrichen;**

**(14) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c können die Mitgliedstaaten weitere Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse-Brennstoffe einführen. Bis zum 31. Dezember 2026 bewertet die**

”

***Kommission die Folgen, die solche zusätzlichen Kriterien für den Binnenmarkt haben können, wobei sie gegebenenfalls auch Vorschläge unterbreitet, um ihre Harmonisierung sicherzustellen.***

”

Or. en

(02018L2001)

**Änderungsantrag 1200**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29a – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Kriterien für Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe

Kriterien für Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, ***kohlenstoffarme Brennstoffe*** und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe

Or. en

**Änderungsantrag 1201**

**Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Energie aus erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs wird auf die Anteile erneuerbarer Energie der Mitgliedstaaten und die Zielvorgaben

(1) Energie aus erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs wird auf die Anteile erneuerbarer Energie der Mitgliedstaaten und die Zielvorgaben

gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 nur dann angerechnet, wenn die mit der Nutzung dieser Brennstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % betragen.

gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1 Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 nur dann angerechnet, wenn die mit der Nutzung dieser Brennstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % **im Vergleich zu dem entsprechenden fossilen Brennstoffvergleichswert** betragen.

Or. en

### *Begründung*

*Um Klarheit zu schaffen.*

## **Änderungsantrag 1202**

**András Gyürk, Ernő Schaller-Baross**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Energie aus erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs wird auf die Anteile erneuerbarer Energie der Mitgliedstaaten und die Zielvorgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 nur dann angerechnet, wenn die mit der Nutzung dieser Brennstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % betragen.

#### *Geänderter Text*

(1) Energie aus erneuerbaren **und kohlenstoffarmen** Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs wird auf die Anteile erneuerbarer Energie der Mitgliedstaaten und die Zielvorgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 nur dann angerechnet, wenn die mit der Nutzung dieser Brennstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen **unabhängig von der Technologie** mindestens 70 % betragen.

Or. en

### *Begründung*

*Alle kohlenstoffarmen Wasserstofferzeugungsmethoden, mit denen die für die Emissionsminderung der RFNBO geforderten Treibhausgaseinsparungen von 70 % erreicht*

werden können, sollten berücksichtigt werden. Die Einbeziehung von gelbem Wasserstoff (durch Kernenergie), blauem Wasserstoff (durch CCS-Technologie) und innovativen Wasserstofferzeugungsmethoden ist eine Notwendigkeit.

## Änderungsantrag 1203

Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29a – Absatz 1a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Energie aus kohlenstoffarmen Brennstoffen wird nur unter der Bedingung, dass mindestens 70 % der Treibhausgaseinsparungen auf die Nutzung dieser Brennstoffe zurückzuführen sind, für die den Artikeln 22a Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Ziele angerechnet. Diese Energie wird allerdings nicht auf das verbindliche Gesamtziel der Union für den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 angerechnet.***

Or. en

## Änderungsantrag 1204

Paolo Borchia, Marco Dreosto, Isabella Tovaglieri, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Energie aus wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen **kann** auf die Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß

(2) Energie aus wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen **wird** auf die Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß

Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1  
Buchstabe a nur dann angerechnet *werden*,  
wenn die mit der Nutzung dieser  
Kraftstoffe erzielten  
Treibhausgaseinsparungen mindestens  
70 % betragen.

Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1  
Buchstabe a *und auf die Anteile der  
Mitgliedstaaten an erneuerbaren  
Energien und wiederverwendeten  
Kohlenstoffkraftstoffen gemäß Artikel 3  
Absatz 1* nur dann angerechnet, wenn die  
mit der Nutzung dieser Kraftstoffe  
erzielten Treibhausgaseinsparungen *im  
Vergleich zu dem entsprechenden fossilen  
Brennstoff* mindestens 70 % betragen.

Or. en

### *Begründung*

*Um Klarheit zu schaffen.*

### **Änderungsantrag 1205** **Pilar del Castillo Vera**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Energie aus wiederverwerteten  
kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen *kann* auf  
die Zielvorgabe für die  
Treibhausgaseinsparungen gemäß  
Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1  
Buchstabe a nur dann angerechnet *werden*,  
wenn die mit der Nutzung dieser  
Kraftstoffe erzielten  
Treibhausgaseinsparungen mindestens  
70 % betragen.

#### *Geänderter Text*

(2) Energie aus wiederverwerteten  
kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen *wird* auf  
die Zielvorgabe für die  
Treibhausgaseinsparungen gemäß  
Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1  
Buchstabe a nur dann angerechnet, wenn  
die mit der Nutzung dieser Kraftstoffe  
erzielten Treibhausgaseinsparungen  
mindestens 70 % betragen.

Or. en

### **Änderungsantrag 1206** **Sira Rego**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**



*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

*Geänderter Text*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

***Die Methode muss bei wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen den fossilen Kohlenstoffgehalt von Abfällen und dessen Freisetzung in die Atmosphäre bei der Verbrennung einschließen. Die Emissionen werden zum Zeitpunkt der Verbrennung in Fällern angerechnet, in denen der Erzeuger des Abfallinputs nicht für die CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Atmosphäre haftbar gemacht werden kann.***

***Die Methodik zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) wird schrittweise von fossilen Kohlenstoffquellen auf kreislauffähige Kohlenstoffquellen umgestellt. Kreislauffähige Kohlenstoffquellen sollen bis 2050 zu 100 % den Kohlenstoffbedarf der RFNBO decken.***

***Bis zum 1. Januar 2028 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, wie Technologien wie die direkte Kohlenstoffabscheidung aus der Luft, die kreislauffähige Kohlenstoffquellen***

*liefern, ausgebaut werden können, und überprüft den delegierten Rechtsakt, in dem die Methode zur Bewertung der Treibhausgasemissionseinsparungen durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt ist. Der Bericht enthält, soweit verfügbar, Informationen über technologische Fortschritte im Bereich der Forschung und Innovation auf dem Gebiet der direkten Kohlenstoffabscheidung aus der Luft und über die Entwicklung eines potenziellen politischen Rahmens für den Einsatz kreislauffähiger Kohlenstoffquellen bei der Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs.*

Or. en

**Änderungsantrag 1207**  
**Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Artikel 29a  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Nummer 19

*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

*Geänderter Text*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

***a) Die Methodik zur Bewertung der***

***Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO) wird schrittweise von fossilen Kohlenstoffquellen auf kreislauffähige Kohlenstoffquellen umgestellt.***

***b) Bis zum 1. Januar 2028 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, wie Technologien wie die direkte Kohlenstoffabscheidung aus der Luft, die kreislauffähige Kohlenstoffquellen liefern, in größerem Umfang eingesetzt werden können; der Bericht enthält, soweit verfügbar, Informationen über technologische Fortschritte im Bereich der Forschung und Innovation bei der direkten Kohlenstoffabscheidung aus der Luft und über die Entwicklung eines potenziellen politischen Rahmens für den Einsatz kreislauffähiger Kohlenstoffquellen bei der Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biologischen Ursprungs.***

Or. en

**Änderungsantrag 1208**  
**Angelika Winzig**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Richtlinie (EU) 2018/2001  
Artikel 29a

*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielen

*Geänderter Text*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielen

Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass **die gesamte Elektrizität, die für die Herstellung von Brennstoffen mit wiederverwertetem Kohlenstoff verbraucht oder ersetzt wird, als erneuerbare Elektrizität verbucht wird und dass** vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

Or. en

### **Änderungsantrag 1209**

**Andreas Glück, Klemen Grošelj, Nicola Beer, Bart Groothuis**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29a – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

#### *Geänderter Text*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, **kohlenstoffarme Kraftstoffe** und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

Or. en

## Änderungsantrag 1210

Christophe Grudler, Morten Petersen, Nicola Danti, Claudia Gamon, Klemen Grošelj, Emma Wiesner, Martin Hojsík, Atidzhe Alieva-Veli, Ilhan Kyuchyuk, Iskra Mihaylova

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29a – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Der** Kommission wird **die Befugnis übertragen**, im Einklang mit Artikel 35 **delegierte Rechtsakte zu** erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

#### *Geänderter Text*

(3) **Die** Kommission wird **bis zum 31. Dezember 2023** im Einklang mit Artikel 35 **einen delegierten Rechtsakt** erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO<sub>2</sub> im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde.

Or. en

#### *Begründung*

*Eine Frist für die Fertigstellung der Methodik muss in dem Artikel ordnungsgemäß angegeben werden. Das Fehlen eines klaren Zeitplans und einer klaren Methodik gefährdet die Projektentwicklung.*